Die rechtlichen Wandlungen der „advocatia ecclesiae“ des römischen Kaisers deutscher Nation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

der juristischen Fakultät der kgl. Universität Erlangen

von

Richard Müller

Rechtspraktikant in Kaiserslautern.

Kaiserslautern.
Buchdruckerei Ph. Rohr (Inh. Emil Rohr)
1895.

Die rechtlichen Wandlungen der „advocatia ecclesiae“ des römischen Kaisers deutscher Nation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

der juristischen Fakultät der kgl. Universität Erlangen

von

Richard Müller

Rechtspraktikant in Kaiserslautern.

Kaiserslautern.
Buchdruckerei Ph. Rohr (Inh. Emil Rohr)
1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0040

Meinem lieben Vater

dem kgl. Dekan und Stadtpfarrer

Christian Müller

in Kaiserslautern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

„Weg mit dem christlichen Rechte! Das ist das Urteil der Reformation. Weg mit dem christlichen Staate! Das ist das Urteil der Weltgeschichte.“ So rief einer der geistvollsten Koryphäen der Wissenschaft vor wenigen Monaten 700 deutschen Männern zu, die sich zu ernstem Gedankenaustausch über brennende Fragen unserer Zeit zusammengefunden hatten. Dieses hochbedeutsame Wort Sohms bildet das Signal zu erneutem Kampfe der Geister um das seit alters vielumstrittene Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

Mit der wachsenden Macht des Christentums und dessen erstarkter äusseren Organisation ward ein Faktor wirksam, welcher mit innerer Notwendigkeit und Berechtigung hinsichtlich der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu neuer Ordnung führen musste. Es galt nun Normen zu finden, nach denen dieses Verhältnis, welches von einer Fülle der verschiedenartigsten Bedingungen abhängt, in einer Weise geregelt wurde, die, ohne den beiderseitigen Rechten irgendwie Eintrag zu thun, den beiderseitigen Bedürfnissen voll entsprach: Das war das schwierige Problem, an dessen befriedigender Lösung die Grossen in Staat und Kirche sich jahrhunderte lang vergeblich abgemüht. Die Frucht dieses Strebens war die Thatsache, dass in der Stellung zwischen Staat und Kirche ein für beide Teile wohlthätiger Ruhepunkt niemals eintrat, sondern diese Stellung unter unseligen oft nur zu erbitterten Streitigkeiten sich fort und fort zu gunsten der einen oder anderen Seite vorschob. So entwickelte sich schliesslich das jetzige keineswegs allgemein anerkannte, sondern von vielen Seiten heftig angefeindete Verhältnis zwischen Staat und Kirche heraus, nach welchem Staat und Kirche in gewissen Beziehungen Hand in Hand zusammenwirken, in anderen Beziehungen ihren Weg selbständig ver-

folgen, wobei dem Staate bestimmt abgegrenzte Hoheitsrechte über die Kirche zustehen.

Das Staatsrecht unterscheidet gewöhnlich drei Rechte,*) welche in der Hoheit des Staates über die Kirche ihren Grund haben:

1) Das *jus reformandi,*
2) Das *jus supremae inspectionis,*
3) Das *jus advocatiae ecclesiae.*

Das *jus reformandi* ist das Recht des Staates zu bestimmen, ob und inwieweit eine Religionsgesellschaft in seinem Gebiete ihre Religion ausüben darf und welche Stellung ihr im Staatsleben gewährt wird. Dieses Recht hat die Reformation geschaffen, der Augsburger Religionsfriede von 1555 ist die Grundlage für die Ausbildung desselben geworden.

Auf grund des *jus supremae inspectionis* hat der Staat das Recht, Normativbestimmungen zu erlassen, nach welchen die Kirchen sich bei Ausübung ihrer Gesetzgebungsgewalt zu richten haben und die Befugnis, die Vornahme gewisser kirchlicher Akte an seine Genehmigung zu knüpfen.

Unter dem *jus advocatiae ecclesiae* versteht man gewöhnlich das Recht und die Pflicht des Staates, die Kirche in ihrer verfassungsmässigen Stellung im Staate und in ihrer Organisation zu schützen. Ob mit dieser Definition der Inhalt der *advocatia ecclesiae* oder, wie man sie auch nennt, der Vogtei des Staates über die Kirche voll erfasst ist, soll die nachfolgende Betrachtung ergeben.

Das *jus advocatiae ecclesiae* ist das älteste der drei Kirchenhoheitsrechte und hat sich im Laufe der Jahrhunderte seinen ursprünglichen Charakter nicht bewahrt, sondern ist einer Reihe von Wandlungen unterworfen worden. Die Advokatie ist zwar in erster Linie nicht eine allgemeine geschichtliche, sondern eine rechtliche Erscheinung. Aber wie jede rechtliche Erscheinung nur zu verstehen, ihr Wesen zu bestimmen, ihr Inhalt vollständig zu erschöpfen ist, wenn man

*) Vergl. dagegen Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1895 S. 727 ff. Hinschius Staat und Kirche 1883 S. 268 ff.

in das Auge fasst die Zeit ihrer Entstehung, die äusseren Veranlassungen, die Rechtsanschauungen und Sitten, die Lage und Bedürfnisse der damaligen Gesellschaft im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Entwickelung, so kann auch die *advocatia ecclesiae* eine richtige Würdigung nur unter eingehender Betrachtung des weltgeschichtlichen Hintergrundes, vor dem sich ihre Entwickelung abspielt, finden. Demnach muss der Schilderung ihrer Entstehung ein gedrängter Überblick über die Stellung der christlichen Kirche und die Entwickelung des Pabsttums in den ersten Jahrhunderten vorausgehen.

Die christliche Kirche bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts.*)

Sieghaft und unaufhaltsam fortschreitend, die particularistischen Schranken des Judentums durchbrechend, hatte das Christentum seinen Weg genommen von Zions Stadt über Hellas und Rom durch die ganze alte Welt: sein universalistischer Geist erntete seine Triumphe. Der allmähliche sittliche Verfall und die geistlose Öde der religiösen Anschauungen des Heidentums waren das negative, die heldenmütige Glaubenstreue der Christen und die Kraft göttlicher Wahrheit, lebenskräftiger als alle Grossmächte dieser Welt, waren das positive Mittel dieser staunenswerten Ausbreitung. Es mochte die Bildung des sinkenden Heidentums sich starr verschliessen und mit Aufbietung allen Scharfsinns eine neue philosophische Vernunftreligion auf den Trümmern der überlebten aufzubauen suchen, es mochte ein grausamer Barbarismus fanatisch verblendeter Kaiser sein Auge an den Fackeln lebendiger Märtyrerleiber weiden, es mochte pharisäisch jüdischer Nationaldünkel in eine wilde Verfolgungswut gegen das weltumfassende Christentum ausarten: das Blut der Märtyrer wurde zur Saat der Kirche, das Christentum hatte ge-

*) Vergl. über diese Entwickelung Joh. Heinrich Kurz, Kirchengeschichte 1857. Rudolf Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss 1890. Karl Müller, Kirchengeschichte 1892. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, 4. Auflage.

siegt. Kaum drei Jahrhunderte*) waren vergangen und überall wo der römische Adler gebot, schaarte man sich um das christliche Banner, am Rhein, an der Donau, am Euphrat, am Nil, am Fuss des Atlas und der Pyrenäen. Das Heidentum musste als Kulturelement verschwinden wie Nebel vor der Sonne, das Christentum war die Religion der Zukunft.

Das heidnische Weltreich der Römer war christlich geworden, aus der kleinen, verachteten, geschmähten, zu Tode gehetzten Christengemeinde von Rom war eine römische Reichskirche geworden. Als der Felsengrund des Römerreichs, in Altersschwäche verwitternd, von dem wilden Strome der Völkerwanderung gepackt, zerbröckelte, war es die aufblühende, jugendfrische, christliche Kirche, welche lebenbringend, segenspendend, die Völker zu neuer geistiger Entfaltung aufraffend, zu höherer Kultur emportragend, die alte Welt überdauerte und die Vergangenheit mit der Zukunft verknüpfte. Unter Kaiser Constantin wurde die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben, aus Gegnern wurden Bundesgenossen, aus Feinden Freunde. Hier fand zum erstenmale die Umarmung von Staat und Kirche statt, die sich im Laufe der Jahrhunderte noch so verhängnisvoll rächen sollte. Der Staat hatte die Kirche anerkannt, aber er forderte dafür auch seine Rechte. Noch lebte in den herrschenden Kaisern**) die antike Staatsidee, der Gedanke der omnipotenten Staatsgewalt, die nichts neben sich und über sich duldet, sondern der sich alles im Staate unterordnen muss. So begann das römische Staatskirchentum, welches seinen klassischen Ausdruck gefunden hat in dem bekannten Ausspruch des Kaisers Constantins: „Was der Kaiser will, das soll als Kanon gelten.“ Wie der römische Kaiser früher als *Pontifex maximus* die oberste Leitung aller religiösen Angelegenheiten inne gehabt hatte, so bahnte sich nun ein ähnliches Verhältnis in der Stellung des Staates zur christlichen Kirche an.***) Constantin

*) Müller a. a. O. S. 98 u. 101 ff.

**) Müller a. a. O. S. 173.

***) Müller a. a. O. S. 218.

nahm für sich das *jus circa sacra* in Anspruch und seine Nachfolger übten es als unbestrittenes Recht. Dieses Recht begriff Befugnisse in sich, die später als Ausfluss der *advocatia ecclesiae* betrachtet wurden. Das *jus circa sacra* gab nämlich den Kaisern die Befugnis, alle das Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffenden Dinge gesetzlich zu ordnen, legte ihnen dagegen die Pflicht auf, für die Wahrung oder Wiederherstellung der Ordnung und Einigkeit in der Kirche zu sorgen, den orthodoxen Glauben nötigenfalls mit Waffengewalt zu schützen und die Interessen der Kirche in jeder Hinsicht zu fördern. Der Bund, den hier Staat und Kirche eingegangen hatten, konnte kein Glück bringen: Die Kirche nahm die Polizeigewalt des Staates in Anspruch, um den rechten Glauben zu erzwingen. Überzeugend äussert sich Meurer: „Eine erzwungene Sittlichkeit ist eine *contradictio in adjecto*. Die Kirche wird unfrei, sobald sie sich der Zwangsgewalt des Staates bedient. Der Cäsaropapismus ist zweifellos eine Verkümmerung des Christentums. Solange die Kirche zu leiden hatte, war sie unüberwindlich: sie focht für Freiheit und Gewissen. Sie wurde aber sittlich ohnmächtig, als sie sich der Staatsgewalt bediente, um auf Kosten der Freiheit die Gewissen zu beherrschen.“ In ähnlichem Sinne spricht sich Geffken*) aus: „Die Kirche, welche ihr Grundgesetz der Freiheit vergisst und sich entweder selbst staatlichen Zwang anmasst oder den Arm des Staates anruft, um diesen Zwang zu vollstrecken, muss ihre Aufgabe als Lehrerin und Erzieherin der Menschheit für das Reich Gottes verfehlen. Der Staat aber, der die überirdische Aufgabe der Kirche anerkennt, aber für sich selbst die Leitung der Verwirklichung dieser Aufgabe beansprucht, folglich auch das Gesetz staatlichen Zwanges auf kirchliche Verhältnisse überträgt, lähmt die eigentliche und ursprüngliche Kraft der Kirche, die in der Freiwilligkeit und Freiheit des Vollzuges ihrer Aufgabe liegt.“ Hinschius**) beurteilt das römische Staatskirchentum

*) Geffken, Heinrich, Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 58.

**) Hinschius a. a. O. S. 193.

in folgender Weise: „Die Handhabung des kaiserlichen Berufes, die „*maxima sollicitudo circa dei vera dogmata et circa sacerdotum honestatem*“ erhebt zwar im römischen Reiche die Kirche zur angesehensten und mächtigsten Korporation, welche in entscheidender Weise mit in die staatlichen Verhältnisse und in die politische Entwickelung eingreift, sie führt aber andererseits zu einer vollständigen Durcheinandermischung des staatlichen und weltlichen Gebietes, „*neque multum differerunt sacerdotium et imperium*“ und die Kirche erkauft ihre glänzende Stellung mit der Knechtschaft gegen den Staat.“

Mit ihrer Ausdehnung musste die christliche Kirche notwendig eine äussere Organisation annehmen. Nichts lag näher als bei Lösung dieser Aufgabe sich an die Verfassung des alten Römerreichs anzulehnen. So findet man die alte civitas in der Diöcese des Bischofs wieder, die Provinz des Statthalters in der Kirchenprovinz des Metropoliten, die Reichsdiöcese in dem Gebiete des Patriarchen. Die alte Reichsverfassung überdauerte also in Gestalt der neuen Kirchenverfassung das untergegangene Römerreich. Aber noch fehlte die Spitze, in der die Verfassung auslief. Noch kannte man kein Oberhaupt der Kirche als solches, noch wusste man nichts von einem bevorzugten, über allen anderen stehenden Bischofe, nichts von einem päbstlichen Primate. Es war eine ganz natürliche Erscheinung, dass die Bischöfe an den grossen Verkehrscentren, in den Weltstädten, sich eben wegen der Bedeutung ihres Residenzortes einer angeseheneren, einflussreicheren Stellung erfreuten. So wie man sich zu Zeiten des Römerreiches draussen in der Provinz, wenn man sich beschwert fühlte, nach dem grösseren Mittelpunkt und unter Umständen nach der Reichshauptstadt wandte, um seinen Klagen Gehör zu verschaffen, so bildete sich sehr bald die Gewohnheit, bei den angesehenen Bischöfen in den grösseren Städten sein Recht zu suchen und damit eine Präponderanz dieser Bischöfe über die anderen heraus. Hierin liegt der Ursprung des Pabsttums. Allmählich entwickelte sich eine rechtliche Gewalt des Bischofs von Alexandrien über Ägypten und die angrenzenden Länder, des Bischofs von Antiochien über Syrien und den

Orient, und des Bischofs von Rom über Italien. Seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts waren es sogar fünf Bischofsstühle,*) welche die Führung der Kirche in Händen hatten, Alexandrien, Antiochien, Rom, Konstantinopel und Jerusalem. Wer sollte primus sein? Mit dem Erbleichen des Sternes des weströmischen Reiches sank auch die Bedeutung der Stadt Rom. Die Kaiser des Orients wurden immer mächtiger und als die germanischen Söldnerscharen das weströmische Reich zertrümmert und das Erbe einer grossen Zeit angetreten hatten, war der oströmische Kaiser die gewaltigste Person der Welt. Konstantinopel wurde die Hauptstadt der Welt und Residenz des Herrschers über die ganze οἰκουμένη, folglich musste sein Bischof der ökumenische sein. Das Konzil von Chalcedon im Jahre 451 sprach auch wirklich dem Bischof von Konstantinopel die höchste Gewalt über die ganze Christenheit zu, er sollte *primas ecclesiae* sein. Es sei hier kurz auf diese Entwickelung als schlagender Beweis dafür hingewiesen, dass der Bischof von Rom seine spätere Machtstellung nicht den Apostelfürsten Paulus und Petrus verdankte, sondern nur dem Charakter Roms als Welthauptstadt; denn an Ehre und Ansehen nach aussen verlor er in dem Augenblick, als Konstantinopel Rom an politischer Bedeutung übertrumpft hatte. Der Kampf um den Primat hatte mit dem Konzil von Chalcedon scheinbar seinen Abschluss erreicht: nur scheinbar. Der Bischof von Rom hatte auf den ersten Rang in der christlichen Kirche noch nicht verzichtet. Es war ihm der Gedanke unerträglich, dass er, der freie, unabhängige Bischof unter dem byzantinischen Patriarchen stehen solle, der nur ein gefügiges Werkzeug der kaiserlichen Politik, ein byzantinischer Höfling war und überdies noch ein Verfechter häretischer Dogmatik. Eine Reihe**) anderer Momente bestärkten ihn in seinem Streben nach der geistigen Führung der Kirche. Während der byzantinische Bischof gewissermassen in goldenen Fesseln lag, war der Einfluss, den der griechische Kaiser auf

*) Müller a. a. O. S. 228 ff.

**) Müller a. a. O. S. 60, S. 103 u. S. 264.

den römischen Bischof übte, ein äusserst geringer, vielmehr benutzte der Kaiser mehr als einmal das Ansehen des letzteren, um die schwankende Herrschaft in Italien zu sichern. Die römische Gemeinde zählte die meisten Mitglieder und war am ersten befähigt, die kirchliche Metropole zu bilden. Streitende fanden in Rom ein gerechtes, schiedsrichterliches Urteil, Unterdrückte gütiges Gehör und kräftigen Schutz. Das „*Roma locuta est*" hatte schon damals eine gewichtige Bedeutung. Der Klerus verschaffte geflissentlich der Anschauung im Volke Eingang, dass Rom die apostolische Tradition am reinsten bewahrt habe; das aufblühende Mönchtum wurde als Hebel für die Machtentwickelung des römischen Stuhles benützt. Die Ereignisse der anbrechenden neuen Zeit endlich stärkten die Bestrebungen des römischen Bischofs und besiegelten seinen Primat. Mit dem in Nacht versinkenden Altertum und dem aufdämmernden Mittelalter nämlich wurde die Bühne der Weltgeschichte nach dem Westen verlegt. Unter gewaltigem Ringen, unter heftigen Kämpfen auf Tod und Leben war das germanische Volkstum geboren worden, welches seinen hohen Beruf in der Weltgeschichte in den nächsten Jahrhunderten erfüllen sollte. Mit empfänglicher Gemütskraft und sittlichem Ernst, wie es urdeutsche Art war, hatte es das Christentum aufgenommen, mit dem Evangelium aber — und das eröffnet uns das Verständnis der späteren Geschichte — die Lehre empfangen, dass der römische Bischof Nachfolger Petri und als solcher das göttlich verordnete Haupt der Kirche sei und dass ein wahrer Jünger Christi sich seinem Stellvertreter auf Erden, dem Bischof von Rom, unterordnen müsse. Zu gleicher Zeit wurde die griechische Nationalität schwer getroffen durch den andringenden Islam.*) Die griechische Kultur, die einst die ganze alte Welt beherrscht, mit wunderbar herrlichen Ideen befruchtet, mit unvergleichlich glänzenden Gaben beschenkt hatte, war zu Boden geworfen worden, um nie wieder zu erstehen. Mit ihr versank die griechische Kirche in Todesstarre, sie verfiel in einen Schlaf, aus dem sie heute noch

*) Müller a. a. O. S. 323 ff.

nicht erwacht ist. Damit war jede Gefahr für den Primat des Bischofs von Rom vom Orient her beseitigt.

Die *advocatia ecclesiae* unter den Karolingern.

In dem Volke der Langobarden erwuchs dem Primate des Bischofs von Rom um die Mitte des achten Jahrhunderts ein neuer, gefährlicher Gegner.*) Während der griechische Kaiser nur noch dem Namen nach über Italien herrschte und in der That seit dem siebenten Jahrhundert der Bischof von Rom oder, wie er jetzt allgemein hiess, der Pabst, die oberste Gewalt inne hatte, liess das Kriegsglück die Langobarden immer weiter vordringen. Ein Landstrich um den anderen wurde ihrem Reiche einverleibt und es war Gefahr, dass in kurzer Zeit die ganze Halbinsel ihnen unterthänig und so die politische Einheit Italiens hergestellt wurde. Was das zu bedeuten hatte, konnte keinem einsichtigen Pabste zweifelhaft sein. Die päbstliche Politik hatte schon um jene Zeit die Bahn betreten, welche sie Jahrhunderte lang, ja bis auf den heutigen Tag beschritt: sie strebte nach höherer Gewalt und einflussreicherer, politischer Stellung und damit im Bunde nach voller Freiheit und absoluter weltlicher Unabhängigkeit. Von diesem Streben geleitet musste der Pabst auf jede Weise das Wachsen des Langobardenreichs verhindern und konnte eher noch das schlaffe, griechische Regiment stützen, da die Entfernung des kaiserlichen Sitzes von Rom und die Schwäche des griechischen Reiches ihn gegen eine eigentliche Beherrschung von seiten des Kaisers schützten. Fiel dagegen ganz Italien an die Langobarden, dann war der Pabst zwar der erste Bischof des Langobardenreiches, aber ein Vasall des Langobardenkönigs oder, was nicht minder seine Politik durchkreuzte, ein abhängiges Organ der Langobardenpolitik.**) Der

*) Vergl. über diese Entwickelung Biener, die kaiserliche Advokatie über den Stuhl zu Rom 1783; Schnürer, die Entstehung des Kirchenstaates, 1894 in der zweiten Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft; Sickel, Aufsatz: die Verträge der Päbste mit den Karolingern in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. XI, 2. Heft.

**) Müller a. a. O. S. 335 ff.

ersehnte und beinahe gewonnene Primat über die ganze christliche Kirche war dadurch sehr in Frage gestellt, da er nur gestützt auf weltliche Unabhängigkeit des Stuhls zu Rom durchzuführen war: die ganze bisherige Entwickelung hatte gezeigt, dass ein Land der sicherste Stützpunkt für die päbstliche Macht war und dass der Pabst als einfacher Landesbischof ohne ein weltliches Machtgebiet niemals die erstrebte Suprematie erringen konnte. Der Pabst musste darum einen Schutz gegen die Langobarden haben. Die kraftlose byzantinische Regierung konnte ihn nicht gewähren. An wen sollte er sich in dieser bedrängten Lage wenden?

Sein Blick richtete sich auf die Herzöge von Benevent und Spoleto, mit welchen er thatsächlich 735 einen Schutzvertrag abschloss gegen den Langobardenkönig Liutprand, welcher ebensosehr ein Feind der Unabhängigkeitsbestrebungen dieser Herzöge als derer des Pabstes war: die Herzöge sollten den Pabst, der Pabst die Herzöge gegen Liutprand schützen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob der kaiserliche dux um diesen Vertrag wusste und sich mit einverstanden erklärte; denn es wäre mehr wie auffallend, dass der griechische Kaiser das erste Lebenszeichen einer eigenen oder genauer gesagt einer päbstlichen Politik des römischen Ducats, der doch noch unter griechischer Herrschaft stand, billigte. Der Bund war ein unglücklicher, die Herzöge wurden trotz päbstlicher Hülfe geschlagen, ihrer Länder beraubt, Luitprand belagerte Rom und verwüstete den Ducat. In dieser verhängnisvollen Lage musste sich der Pabst nach anderer, kräftigerer Hülfe umsehen.

Er wandte sich an ein Volk, das sich ungeahnt rasch und achtunggebietend erhoben hatte, an ein Volk, dem eine grossartige Zukunft beschieden zu sein schien, an die Franken. Jetzt sollte sich erfüllen, was vor anderthalb Jahrhunderten Pabst Pelagius II. mit prophetischem Blick ausgesprochen hatte, dass die rechtgläubigen Frankenkönige durch göttliche Vorsehung als Nachbarn und Retter Roms, als Schützer des Pabstes bestimmt seien. Gregor III. sandte 739 eine Gesandtschaft an Karl Martell, den erprobten Hausmeier des Frankenreichs, welcher nach dem Tode des Schattenkönigs Theode-

rich IV. allein die Regierung führte, liess ihm die Schlüssel zum Grabe des Petrus überreichen und ihn bitten, Rom gegen die Langobarden zu schützen. Zweifellos hat er ihm zugleich seine Absicht angedeutet, sich der griechischen Herrschaft zu entziehen und mit ihm in ein neues, anders gestaltetes Verhältnis zu treten. Schnürer*) vertritt, ohne für seine Auffassung stichhaltige Gründe beizubringen die gegenteilige Ansicht, dass das Ersuchen Karl Martells im Einverständnis mit der griechischen Regierung geschehen sei. Es ist undenkbar, dass sich die letztere einer solch groben politischen Kurzsichtigkeit schuldig gemacht hätte. Wie konnte ihr entgehen, dass das Eingreifen der Franken in Italien ihrer Herrschaft zugleich ein Ende machte? Wie konnte sie sich der Einsicht verschliessen, dass die Franken ohne Siegespreis sich zu einer Intervention nicht entschliessen würden? Wie wollten sie später die Geister, die sie gerufen hatten, wieder bannen? Eine andere, die geschichtlichen Thatsachen verkennende und um deswillen unbegründete Ansicht ist die von Pagi, welcher in seiner Kritik über Baronius behauptet, Karl Martell sei bereits Patricius der Römer gewesen und habe als solcher eine Vogtei über Rom ausüben müssen. Er schliesst es aus der Teilungsurkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 837, in der letzterer von einer „cura et defensio ecclesiae Sancti Petri" spricht, die sein Urgrossvater Karl und sein Grossvater Pipin übernommen habe. Die erste Gesandtschaft des Pabstes an Karl Martell hatte, wie alle späteren, negativen Erfolg: Karl versagte sein Eingreifen wegen der ihn mit den Langobarden verbindenden Freundschaft und Verwandtschaft, so dass der Pabst vorläufig auf sich selbst angewiesen war. Erst seinem zweiten Nachfolger, Stephan II., einem weitblickenden Diplomaten, war es beschieden, die ersehnte Hülfsquelle zu finden.

Die Politik Stephans II. ging dahin, sich von dem morschen Römerreiche loszusagen und seine Staatskunst richtete unverwandt das Auge auf die Frankenkönige, welche die

*) Schnürer a. a. O. S. 53.

Schutzpflicht, die der Kaiser nicht gewährte und nicht gewähren konnte, übernehmen und sich bewähren sollten, als die „geliebten Söhne ihrer Mutter, der Kirche", als „eiserne Säulen des römischen Bistums", wie sie Anastasius II. (496 bis 498) bereits genannt hatte. Die Langobarden waren unterdessen unter ehrlosem Bruch eines 40jährigen Friedens soweit vorgerückt, dass Rom ihrem König tributär wurde. Rom, die Stadt des Pabstes, war keine römische Reichsstadt mehr, sondern ein Annexum des Langobardenreichs. Nun reiste Stephan II. zu Pipin und trug ihm sein Anliegen vor. Er kam nicht als Fürst, sondern als Vertreter des Apostels Petrus und suchte mit Hülfe des tiefreligiösen Sinnes des Frankenkönigs sein Ziel zu erreichen. Er machte ihm klar, Petrus habe Gewalt, die Sünden zu erlassen und das Himmelreich zu eröffnen allen denen, die sich Verdienste um ihn erwerben; Rom sei das Land des Petrus, wer es nicht aus den Händen der Feinde befreie und seinem Nachfolger auf Erden, dem Pabste, als rechtmässigen Herrn übergebe, gehe des Himmels verlustig; Segen und ewiges Leben sei der Siegespreis, wenn Pipin eiligst den Pabst und die Kirche schütze. Fluch und ewige Verdammnis aber, wenn er kleingläubig zögere und seine Pflicht nicht erfülle. Solche Drohungen machten auf den frommen König Eindruck und bewogen ihn zu einer der folgenschwersten Entscheidungen der Weltgeschichte. Zu St. Denis wurde in feierlicher Weise die gegenseitige Treue und Freundschaft zwischen den beiden Würdenträgern gelobt. Es gibt kaum ein trefflicheres Urteil, welches diesen Schritt in seiner ganzen Tragweite erfasst, als das von Sickel:*) „Für einen persönlichen Vorteil nach seinem Tode entschloss sich der König, Gut und Blut seiner Unterthanen zum Opfer zu bringen und die Sorge für die Wohlfahrt seines Volkes zu vergessen. Es war der grösste Verzicht auf politisches Denken, welcher bis dahin von einem Germanen vollbracht war, und da dieser Verzicht zu Gunsten des mittelalterlichen Pabsttums erfolgte, so hatte sich der König, ohne es zu wissen,

*) Sickel a. a. O. S. 319 ff.

in die Kreise der staatsfeindlichen theokratischen Tendenzen begeben, aus denen eine Umkehr nicht mehr möglich war.“ Noch war sich Pipin nicht bewusst, dass es sich hier nicht um eine Gefälligkeit gegenüber dem Pabste handelte, sondern dass er dem Pabste auf der vorgezeichneten Bahn der staatsfeindlichen Politik ein bedeutendes Stück entgegen gekommen war. Noch mochte er nicht ahnen, dass er hier den Bund gestiftet hatte, der grundlegend wurde für die Beziehungen zwischen Kaisertum und Pabsttum, welche das Mittelalter charakterisieren, dass er zu St. Denis den Keim in die Erde gelegt hatte, aus dem eine so verhängnisvolle Saat entsprossen sollte: die nur einseitig kirchliche Interessen verfolgende, staatsfeindliche Theokratie, die Herrschaft der Kirche über den Staat. Ohne die Ansprüche des Pabstes weiter zu prüfen, versprach Pipin die von den Langobarden occupirten Länder zu befreien, aber noch mehr. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Pipin und dem Pabste wurde in einer Urkunde niedergelegt, welche am Osterfest 754 zu Quierzy ausgestellt und von Pipin, seinen Söhnen Karl und Karlmann und den fränkischen Grossen unterzeichnet wurde. Es ist eine vielerörterte Streitfrage, ob diese Urkunde bloss von der Befreiung der von den Langobarden besetzten Ländern handelte oder ob auch darin bereits von der *advocatia ecclesiae* die Rede war. K. Müller*) stellt in Bezug auf diese Frage nur Vermutungen auf: „Pipin verpflichtete sich in den abgeschlossenen Verträgen 1) die von den Langobarden in den letzten Kriegen occupierten Patrimonien und Privatrechte der römischen Kirche zurückzufordern, 2) die von ihnen eingezogenen Teile des byzantinischen Gebietes, Exarchat und Pentapolis zurückzuerobern und wahrscheinlich samt dem Dukat von Rom dem Pabst als künftigem Herrscher zu übergeben, derart, dass vielleicht die Oberhoheit des Kaisers über sie dem Namen nach bliebe, die aus ihr hergeleiteten Rechte und Schutzpflichten jedoch an Pipin als Patricius, d. h. wahrscheinlich als Nachfolger des Exarchen übergingen.“ Bei Erwägung der Situation muss man sich für

*) Müller a. a. O S. 348.

die Ansicht entscheiden, dass zu Quierzy schriftlich bekräftigt wurde, was Pipin bereits zu St. Denis mündlich gelobt, das Versprechen der Treue gegen den Pabst, Schutz und Verteidigung der Kirche und Hülfe bei der Wiedergewinnung der verlorenen Patrimonien. Das Jahr 754 ist also das Geburtsjahr der *advocatia ecclesiae*.

Eine schwierige Frage ist die nach der rechtlichen Natur des Vertrages zwischen Pipin und dem Pabste. Sickel spricht in dem angeführten Aufsatze mehrmals von dem Vertrage als einem völkerrechtlichen, ohne seine Ansicht in diesem Punkte näher zu begründen. Zunächst ist es ja eine bestrittene Frage, ob man die Sätze des modernen Völkerrechtes ohne weiteres auch auf die Verhältnisse zur Zeit des Mittelalters übertragen kann. Unsere Völkerrechtssätze beruhen hauptsächlich auf Anschauungen, die jener Zeit fremd sind, auf der Idee des modernen Staates mit seinen kosmopolitischen Beziehungen. Nicht mit Unrecht aber darf man die grundlegenden völkerrechtlichen Rechtssätze auch schon für jene Zeit als bestehend annehmen. Danach ist ein völkerrechtlicher Vertrag ein Vertrag zwischen völkerrechtlichen Personen. Solche völkerrechtlichen Personen oder Subjekte der völkerrechtlichen Rechte und Verbindlichkeiten sind nur unabhängige Staaten, d. h. Staaten, die gegenseitig in keinem Abhängigkeitsverhältnisse stehen und sich auch in keinem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Dritten befinden: nur souveräne Staaten können völkerrechtliche Verträge mit einander abschliessen. Die Eigenschaft der Souveränität lässt sich für das Frankenreich nicht bestreiten. Wie steht es aber mit dem Pabste und dem römischen Gebiete? Hatte der Pabst überhaupt ein eigenes Gebiet, ein Staatsgebiet?

Der Pabst war Eigentümer grösserer Patrimonien. Unter Patrimonien verstand man zuerst den Grundbesitz der römischen Kaiser, dann aber auch den der römischen Kirche und zwar betrachtete man nicht letztere, sondern den Apostel Petrus als den wahren Eigentümer. Für die Begründung eines umfangreichen Territorialbesitzes war entscheidend das von Constantin 321 erlassene Gesetz, wonach die Kirche für

vermögensfähig erklärt wurde. Constantin hatte mit Zuwendungen von Gütern an die römische Kirche die Grundlage des späteren Kirchenstaates geschaffen und zugleich die Reihe der griechischen Kaiser eröffnet, welche im Laufe der Jahre das *patrimonium S. Petri* immer mehr durch Schenkungen vergrösserten. Mancher weltflüchtig gesinnte Sprosse eines einst mächtigen Adelsgeschlechtes wendete seinen Grundbesitz der Kirche zu, um hinter der stillen Klostermauer dem Drucke unruhig bewegter Zeiten, Missjahren und den Drangsalen der Völkerwanderung entzogen zu sein; die römischen Bischöfe selbst regten durch einen weisen, uneigennützigen Gebrauch, durch wohlthätige Verwendung der Einkünfte zu grossmütigen Schenkungen an: Der Pabst wurde als Stellvertreter des Apostels Petrus und der Kirche ein reicher Grossgrundbesitzer, dagegen fehlte ihm noch viel an der Stellung eines unumschränkten Oberhauptes eines Staates. Vor dem Forum des Rechts war er eben nur ein Grossgrundbesitzer. Ein Grossgrundbesitzer kann aber nicht Contrahent in einem völkerrechtlichen Vertrage sein.

Vielleicht liesse sich aber von einer anderen Seite her die völkerrechtliche Persönlichkeit des Pabstes konstruieren. Es ist geschichtlich verbürgt, dass der Pabst im sogenannten Dukat von Rom und in einigen anderen Gebieten wie ein Souverän schaltete und waltete. Der einstmals stolze Bau des oströmischen Reiches begann zu zerbröckeln, eine Säule barst nach der anderen. Auf der einen Seite altersschwach, auf der anderen Seite teilnahmslos für das Wohl seiner Unterthanen schützte es seine italienischen Gebiete nicht mehr, sie zerfielen in kleine Besitztümer, die reif zur Beute waren. Seit langer Zeit, man kann sagen, seit der Niederlage des Arianismus war an Stelle enger Freundschaft zwischen dem Kaiser und Roms Bischof ein gespanntes Verhältnis getreten, das sich auch auf das mit dem Pabste treu zusammenhängende und sympathisierende Volk übertragen hatte. Die Stellungnahme des Kaisers zu gewissen kirchlich dogmatischen Fragen (Christi Natur, Bilderverehrung) entfremdete ihm die Gemüter. Der ausgedehnte Grundbesitz hatte ferner eine wichtige,

materielle Interessengemeinschaft zwischen dem Pabst und den Einwohnern der Ländereien hervorgerufen, noch innigere Bande aber knüpfte die kluge Verwendung der Einkünfte, die Art und Weise, wie die Päbste ihre soziale Stellung als Grossgrundbesitzer auffassten. Wer in Not war, wandte sich der Hülfe sicher an den Pabst, Armenhäuser, Spitäler, Waisenhäuser und Pilgerherbergen erstanden in Menge, Anstalten, von denen man unter griechischer Herrschaft bis dahin nichts gewusst hatte. Während die byzantinischen Beamten meist Männer waren, begehrlich und unersättlich, die Gesetze verachtend und die Menschenrechte verhöhnend, und während die dienenden und steuernden Unterthanen unter ihrer rücksichtslosen und gewaltthätigen Herrschaft seufzten, trat unter dem Regimente der Päbste ein freudig begrüsster Umschwung ein, Gregor I. war auf das schärfste gegen solch verachtungswürdiges Treiben eingeschritten. Joh. Diaconus, der Biograph Gregors des Grossen, nennt in sehr bezeichnender Weise die römische Kirche jener Zeit eine für alle offene Kornscheune, den Pabst selbst den Familienvater Christi. Die Päbste waren die beliebtesten Männer im Volke Italiens geworden und diese Popularität verdankten sie vor allem einer zielbewussten, von echt christlichem Geiste durchdrungenen volksfreundlichen Politik, aber auch — ein tieferes Eindringen führt zu dieser Erkenntnis — einer scheinbar äusserlichen, unbedeutenden und doch unendlich wichtigen Thatsache. Rom war nicht mehr die Residenz der oströmischen Kaiser und ihrer Statthalter und hatte an politischer Bedeutung verloren; aber es lebte noch Jahrhunderte lang in der Phantasie der Völker der strahlende Glanz und die überwältigende Macht, die einst von der Weltstadt ausgegangen war, noch übte Rom, die „ewige", die einst die Weltbeherrscherin gewesen, einen geheimnisvollen Zauber aus. Das Westrom stand im Volksbewusstsein höher als das Ostrom. Alle diese Thatsachen ergeben, dass der Dukat unter der Herrschaft des Pabstes ein Sonderdasein*) zu führen begann und die griechische,

*) Müller a. a. O. S. 347.

rechtmässige Herrschaft verdrängte. Wenn in diesem Gebiete der Pabst thatsächlich herrschte, so konnte doch das Recht — dies ist in das Auge zu fassen — ihn als Souverän über den Ducat nicht anerkennen; rechtlich betrachtet war er Unterthan des oströmischen Reiches. Es hätte daher ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutze Roms nur zwischen Pipin und dem oströmischen Kaiser abgeschlossen werden können.

Man könnte noch von einer anderen Richtung aus die völkerrechtliche Persönlichkeit des Pabstes festzuhalten suchen, indem man behauptete, der griechische Kaiser habe auf die Souveränität über den Ducat verzichtet, da er die Intervention der Franken nicht hinderte, vielmehr ruhig zusah, wie der Pabst unbekümmert um den rechtmässigen Herrn der Länder eine eigene Politik inaugurierte und verwirklichte; durch diesen stillschweigenden Verzicht sei der Pabst Souverän und damit ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Pipin und ihm möglich geworden. Dieses Corollarium ist hinfällig aus zwei Gründen. Der griechische Kaiser schickte noch mehrmals einen Gesandten zu Pipin und forderte ihn auf, die den Langobarden abgenommenen Städte ihm als dem rechtmässigen Herrn zurückzugeben, was zu dem Schlusse berechtigt, dass er keineswegs gesonnen war, die Souveränität über das italienische Gebiet aufzugeben. Ferner dokumentierte der Pabst selbst bei verschiedenen Gelegenheiten das Bestehen der griechischen Oberhoheit über die von ihm thatsächlich beherrschten Gebiete. So datierte Pabst Hadrian I. noch im Jahre 772, allerdings hier zum letztenmale, nach den Regierungsjahren des griechischen Kaisers, „unseres Herrn"; es waren ferner noch bis zum Jahre 774 in den italienischen Gebieten die griechischen Münzen in Umlauf, während von 774 an sich die ersten päbstlichen Münzen nachweisen lassen. Die endgiltige und definitive Abwendung von der griechischen Herrschaft erfolgte überhaupt erst in dem Augenblick, als der Pabst dem Frankenkönig die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte.

Ein letztes Argument gegen die völkerrechtliche Natur des Vertrages ist in dessen Inhalt selbst zu finden. Sickel selbst gibt zu: „Was die Contrahenten gemäss ihrer Ver-

einbarungen zu thun oder zu lassen hatten, haben sie nicht versucht, im Einzelnen zu verabreden. Ihr Vertragswille machte eine derartige Feststellung unmöglich.“ Anstelle klarer und durchsichtiger, juristisch präcisierter Bestimmungen, finden sich nur höchst vage und dehnbare Verabredungen, aus denen sich von rechtlichem Standpunkte aus die ungemessensten Leistungen herausinterpretieren oder auch die Verweigerung gewisser Leistungen rechtfertigen liesse. Es sollte sich eben um keinen der Sphäre des Rechts angehörenden Vertrag, sondern um einen Freundschaftsbund handeln, bei dem die gegenseitige Liebe und Freundschaft jederzeit eine befriedigende Auslegung gewährleisten sollte.

Auch die Frage soll erwogen werden, ob nicht die von Pipin übernommene Advokatie als etwas staatsrechtliches aufgefasst werden könnte; dies wäre der Fall, wenn Pipin anstelle des griechischen Kaisers die Hoheit über die eroberten Städte und den Ducat übernommen hätte. Dann wäre er kraft dieser seiner Stellung als Protector staatsrechtlich zur Schutzpflicht verbunden gewesen. Die eigenen Worte Pipins widerlegen eine solche Annahme und zeigen, wie es ihm noch vollständig fern lag, die Gebiete als unter seiner Hoheit befindliche zu betrachten. Als nämlich zu Pipin, nachdem er die Langobarden besiegt und dem Pabste die eroberten Städte zurückgegeben hatte, ein griechischer Abgesandter, Silentiarius Johannes, kam und im Namen des Kaisers ihn aufforderte, diesem als dem rechtmässigen Herrn die fraglichen Städte zu geben, wies er das Ansinnen entschieden zurück; keine Macht der Erde werde ihn zwingen, jene Städte einem anderen als dem heiligen Apostel Petrus zu überlassen, er habe dieselben dem Apostel Petrus geschenkt und werde diese Schenkung nicht widerrufen; endlich versicherte er, dass er nur für den heiligen Petrus und zur Vergebung seiner Sünden das Schwert gezogen habe. Auch Schnürer ist der Ansicht, dass Pipin nicht im entferntesten daran dachte, die Vermittelung, welche ihm zwischen dem Pabste und den Langobarden zugefallen war, zur Ausbildung einer Oberherrschaft über die italienischen Gebiete zu benützen, was

daraus hervorgehe, dass er einmal anscheinend überdrüssig der wiederholten Bitten des Pabstes diesem den Rat gibt, er möchte sich selbst mit Desiderius zu vertragen suchen.

Wenn also der zwischen Pipin und Stephan II. abgeschlossene Vertrag ein völkerrechtlicher und auch ein staatsrechtlicher nicht sein konnte, so erübrigt nur diesen Vertrag unter den Gesichtspunkt eines ethischen Schutz- und Freundschaftsbündnisses zu stellen. Es wurde oben nachgewiesen, dass es Pipin nur darum zu thun war, einen Herzenswunsch des ihn flehentlich bittenden Pabstes zu erfüllen und dass ihm politische oder rechtliche Erwägungen vollständig fern lagen; lediglich die Frömmigkeit und die Furcht vor der Hölle waren es, die Pipin auf die eindringlichen Bitten des Pabstes hin das Schwert ergreifen liessen. Auch Martens*) ist der Ansicht, dass es nicht ein völkerrechtlicher Vertrag war, sondern ein auf guten Willen gestelltes, ethisches Band der Liebe und Treue und der freundschaftlichen Gesinnung. Aus dem Umstande, dass Pipin auf ewig für alle seine Nachfolger dem Pabste gegenüber Treue gelobt habe, glaubt Sickel ein Gegenargument gegen Martens bringen zu können, ohne die geschichtlich feststehende Thatsache zu berücksichtigen, dass Pipin nicht für alle seine Nachfolger, sondern nur für sich und seine beiden Söhne die Treue versprach. Wie wenig überhaupt die Verpflichtung als ewige aufgefasst wurde, geht schon daraus hervor, dass Karl sich im Jahre 774 in einer neuen Urkunde verpflichten musste.

Pipin ist also zu der von ihm übernommenen Ausübung der *advocatia ecclesiae* weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich, sondern lediglich moralisch verpflichtet.

Dem bedeutungsvollen Umschwung der politischen Verhältnisse am Ende des 8. Jahrhunderts ging eine rechtliche Wandlung der *advocatia ecclesiae* zur Seite. Hatte sie vorher Pipin aus religiöser, freundschaftlicher Gesinnung übernommen, so machten sich jetzt andere Motive geltend.

*) Martens, Die römische Frage unter Pipin und Karl 1881, S. 26 ff.

Die Gesamtheit der romanischen und germanischen Stämme des Abendlandes war zu einem weltbeherrschenden Gemeinwesen vereinigt. Ein Römerreich, gewaltig, mit Siegfriedsfaust zusammengeschmiedet, war wiedererstanden, aber auf fremdem Boden: Die Weltherrschaft war auf die Germanen übergegangen. An seiner Spitze stand Pipins Sohn, Karl der Grosse, ein ebenso thatkräftiger und besonnener Meister der Staatskunst als ein frommer und gläubiger Fürst. Auch Italien wurde von der umgestaltenden Revolution der Verhältnisse berührt. Das Langobardenreich sank unter den wuchtigen Schlägen der Germanen zusammen, die griechische Herrschaft musste Italien räumen. Mit der neuen Aera in den äusseren Verhältnissen verband sich eine von anderen Tendenzen getragene Politik des Frankenkönigs. Der Gedanke des Lebens Karls des Grossen war, die germanischen Völker mit den Segnungen der Civilisation zu beglücken und mit den Römern unter einer Herrschaft zu einem mächtigen, christlichen Gottesstaat zu vereinen. Er wollte natürlich seine Herrschaft auch über die bisher griechischen, vom Pabste thatsächlich beherrschten Länder in Italien ausdehnen. Schon die letzte bewaffnete Intervention Karls des Grossen gegen die Langobarden, welche deren Reiche ein Ende machte, war nicht mehr aus frommem Eifer für die Sache des Pabstes erfolgt wie die Pipins. Während dieser noch in seiner Stellung zum Pabsttum weniger eine Berechtigung, als eine freiwillig übernommene Verpflichtung gegenüber dem hl. Petrus erblickte und als Preis für seine Thätigkeit sich mit dem verheissenen himmlischen Lohn begnügte, fasste Karl seine Stellung anders auf. Am Ostermittwoch des Jahres 774 unterschrieb Karl zu Rom eine neue, im Wortlaut der von 754 zu Quierzy verfassten gleiche Urkunde und versprach feierlich in Gegenwart des päbstlichen Gefolges und der fränkischen Grossen, die ihm Heerfolge geleistet, allezeit ein Schützer der römischen Kirche und ihres Oberhauptes, sowie ihres Besitzes zu sein. An dieser Stelle sei kurz die mehrfach aufgeworfene Frage berührt, ob das feierliche Versprechen Karls des Grossen eidlich bekräftigt wurde.

Sigonius*) überliefert den Wortlaut: „*in nomine Christi spondeo atque polliceor ego Carolus coram Deo et beato Petro apostolo, me protectorem et defensorem fore huius sanctae Romane ecclesiae in omnibus utilitatibus quatenus divino fultus fuero adjutorio, prout sciero poteroque.*“ Trotz dieser Angabe muss man sich dafür entscheiden, dass ein solcher Eid von Karl weder verlangt, noch geschworen wurde. Denn sicherlich hätte der gewissenhafte Biograph Hadrians diesen wichtigen Vorgang nicht unerwähnt gelassen, und ferner hätten die nachfolgenden Päbste sicherlich in ihren Briefen und Verträgen sich auf diesen Eid bezogen. Die Urkunde von Rom 774 war die gleiche wie die von Quierzy 754. Trotzdem fasste Karl das Verhältnis zum Pabste und der Kirche anders auf als sein Vater. Wenige Wochen später kam dies öffentlich zum Ausdruck. Vom 16. Juli 774 ab nannte sich Karl der Grosse: König der Franken und Langobarden und Patricius Romanorum. Patricius der Römer? was sollte dieser neue Titel?

Es war dieser Titel schon zu St. Denis 754 seinem Vater Pipin verliehen worden, aber noch nie hatte man sich klar gemacht oder deutlich ausgesprochen, welche Rechte und Pflichten mit diesem Titel verbunden waren. Der Pabst dachte zweifellos bei der Verleihung dieses Titels an den Exarchen in Ravenna, aber er wollte jedenfalls dem neuen Patricius Romanorum nicht dieselben Befugnisse eingeräumt haben, wie sie der Exarch besass. Der Exarchat ist, wie Sickel**) sagt, für die politische Geschichte eine Voraussetzung des Patriciats gewesen, aber die Rechtsgeschichte des Patricius Romanorum hatte 754 neu zu beginnen. Der Patriciat sollte dem Frankenkönig kein direktes Herrschaftsrecht über den Kirchenstaat geben, sondern die päbstliche Herrschaft sollte das ordentliche und primäre, die patriciale das ausserordentliche und secundäre, gewissermassen eine Ergänzung der päbstlichen Landesgewalt sein. Wenn nun Karl plötzlich offiziell diesen Titel

*) Sigonius, lib. IV. hist. ital. ad an. 801 c. 5.

**) Sickel a. a. O. S. 343.

zu führen begann, so muss er damit besondere Absichten verbunden haben. Ein Einblick in letztere eröffnet sich unschwer, wenn man die Thatsache gebührend erwägt, dass Karl den Titel eines Patricius der Römer zugleich mit dem eines Königs der Franken und Langobarden zu führen begann. Die Zusammenstellung der drei Titel gibt die Winke für das Verständnis der Absichten Karls. Karl wollte andeuten, dass er ebenso Herr der Römer sei wie Herr der Franken und Langobarden, dass das gesamte Abendland, Franken wie die römischen Gebiete unter seiner Oberhoheit stehe; der Pabst sollte nicht als weltlicher, unabhängiger Herrscher neben ihm stehen, sondern eine weltliche Herrschaft unter seiner Oberhoheit haben. K. Müller*) beurteilt das Verhältnis des Frankenkönigs zum Pabste ebenso: „Karl schlug das byzantinische Gebiet samt dem langobardischen Reich zu seinem Reiche und machte den Versuchen des römischen wie des ravennatischen Bischofs, die betreffenden Gebiete für sich einzuziehen ein rasches Ende. Der Pabst musste sich mit der Stellung eines fränkischen, dem König verantwortlichen Statthalters im Ducat begnügen. Rom wie Ravenna waren fränkische Städte und Bistümer geworden." Damit hat sich eine tiefgehende, rechtliche Wandlung in der *advocatia ecclesiae* vollzogen. Ihre rechtliche Grundlage ist nicht mehr ein ethisches Verhältnis, ein gegenseitiger Freundschaftsbund, sondern ein der Sphäre des Rechtes angehörendes Verhältnis, die Oberhoheit des fränkischen Königs über den Pabst und das römische Gebiet oder den Kirchenstaat. Während die Pflicht des Schutzes und der Verteidigung der Kirche und ihres Oberhauptes vorher ein Ausfluss einer aus religiösen Gründen eingegangenen Bundesgenossenschaft war, ist diese Pflicht jetzt eine staatsrechtliche geworden. Sie ist eine Verbindlichkeit Karls des Grossen als Königs der Franken und Langobarden und Patricius der Römer, als Souverän über die seiner Herrschaft unterworfenen Gebiete. Die ganze Politik Karls wurde gekrönt durch den weltgeschichtlichen Akt, welcher sich am Weihnachtstage des

*) Müller a. a. O. S. 348.

Jahres 800 in der Peterskirche zu Rom abspielte und Jahrhunderte hinaus auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wirkte: Karl erhielt durch den Pabst die römische Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt und wurde vom römischen Volke zum „römischen Kaiser" ausgerufen. Dieser durch den Pabst vorgenommene Akt sanctionierte gewissermassen die Oberhoheit des Frankenkönigs über das ganze Abendland, auch über den Kirchenstaat und documentirte vor aller Welt, dass die einst von den alten römischen und später den griechischen Kaisern geübte Macht und Oberhoheit nunmehr auf den neuen römischen Kaiser übertragen, und dass dieser somit auch oberster Schutzherr der Kirche geworden sei. Die erhaltene Würde gab ihm ein Ansehen, welches ihn über alle Fürsten des Abendlandes erhob. Er hatte keinen Zuwachs an Land erhalten, aber eine Würde in der Vorstellung der Völker, durch die seine Gewalt über das Abendland geheiligt wurde. „Es war nichts als ein Gedanke, aber die Welt wird mehr durch Gedanken als durch Schwerter regiert." Man betrachtete von nun an die *advocatia ecclesiae* als ein Zubehör der römischen Kaiserwürde; allerdings ist dies nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, da Karl bereits vor der Krönung zum Kaiser ebenso die Pflichten und Rechte eines *advocatus ecclesiae* und zwar auf staatsrechtlicher Grundlage ausübte wie nach der Krönung. So behauptet Hergenröther,*) dass mit dem Kaisertum „die oberste Leitung der christlichen Kirche in zeitlichen Dingen und die *advocatia ecclesiae* verbunden war." Ein folgenschwerer Unterschied liegt nicht in dieser Auffassung, die Grundlage der *advocatia ecclesiae* bleibt dabei dieselbe; denn, wie oben ausgeführt, sollte die Verleihung der Kaiserwürde nur die Oberhoheit des Frankenkönigs über das Abendland und die damit verbundenen Pflichten und Rechte bestätigen und durch einen besonderen Titel nach aussen anzeigen.

Ein Irrtum wäre es, die *advocatia ecclesiae* lediglich

*) Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg 1872, Seite 151.

als eine der römischen Kirche und dem Pabste zu leistende Schutzpflicht zu erklären: sie enthält als Kehrseite eine Reihe von Rechten. Was ist also der Inhalt der *advocatia ecclesiae?* Karl der Grosse verband mit den Ideen des römischen Kaisertums den Begriff einer theokratisch-christlichen Weltmonarchie. Er betrachtete diese Monarchie als die unerlässliche Vorbedingung für das Wachstum der christlichen Kirche und war fest davon überzeugt, dass sein Reich, triumphierend über alle vergänglichen Staaten der Welt, die Menschheit im Christentum vereinigen würde.*) Was das Verhältnis zur Kirche betrifft, so betrachtete er sich als ein Glied und einen Diener derselben, soweit diese Heilsvermittlerin ist, als einen Herrn derselben, soweit sie irdische Gestaltung und Organisation angenommen hat. Damit sind die Grenzlinien für die Rechte und Pflichten des Kaisers als *advocatus ecclesiae* bezeichnet. Karl beanspruchte allerdings späterhin eine entscheidende und leitende Stellung auch in rein geistlichen Angelegenheiten, wie sie nur dem Pabste oder den Bischöfen gebührt hätte. Hinschius**) führt in Bezug auf diesen Punkt aus: „In der Stellung des fränkischen Königs zur Kirche hat sich seit der Annahme der Kaiserwürde innerlich nichts geändert. In dem Kaiserreich hat Karl der Grosse als Kaiser, wie früher als blosser germanischer König, nicht nur die oberste Leitung der staatlichen, sondern auch der kirchlichen Angelegenheiten. Neben ihm erscheint der Pabst lediglich als der erste Bischof der universellen Kirche. Er besitzt zwar gewisse Vorrechte vor den übrigen, ihm kommt der Beruf zu, über die geistliche Seite der Kirche, sowie über die Aufrechterhaltung des rechten Glaubens und der Kanones zu wachen, aber er ist nicht befugt, ein vom Kaiser unabhängiges Leitungsrecht über die Kirche auszuüben.“ Diese Sätze werden bestätigt durch die Ausführungen K. Müllers:***) „Der Pabst ist der erste Bischof des Reiches, aber doch nur neben den anderen. Er nennt Karl einfach seinen Herrn, datiert seine Schreiben nach kaiser-

*) Hinschius a. a. O. S. 269.
**) Hinschius, a. a. O. S. 195 ff.
***) Müller a. a. O. S. 357.

lichen Regierungsjahren, untersteht dem königlichen Gericht, wie jeder andere und leistet dem neuen Kaiser die byzantinische Huldigung des Niederfallens, der *adoratio*. Die königlichen Missi leiten die Regierung des Patrimoniums. Der Traum eines selbständigen, kirchlichen Staates ist zerronnen. Auch die grossen dogmatischen Entscheidungen erfolgen ohne den Pabst, ja gegen ihn. Das ganze äussere und innere Regiment der Kirche liegt in Karls Händen." Kraft seiner Oberhoheit über den Pabst und das römische Gebiet ist der römische Kaiser berechtigt und ebensosehr verpflichtet, beide gegen innere und äussere Feinde zu schützen und nötigenfalls mit gewaffneter Hand ihre Rechte zu vertreten. Eine der ersten Bethätigungen eines solchen Schutzes ist Aufrechterhaltung der Ordnung, vornehmlich der Ausübung der Rechtspflege. Wenn auch die Beamten zunächst vom Pabste ernannt werden und nach kirchlichem Rechte richten, so gilt der Kaiser immerhin als oberste und letzte Instanz. In dem Privileg Ludwigs des Frommen für die römische Kirche vom Jahre 817 heisst es: „Wenn jemand aus den Städten der römischen Kirche zu uns kommt, um sich Eurer (des Pabstes) Herrschaft und Macht zu entziehen, den wollen wir in keiner Weise aufnehmen, mit Ausnahme solcher, welche Gewaltthat oder Unterdrückung von Mächtigerern erlitten haben und deshalb zu uns kommen, damit sie durch unsere Vermittelung Recht erlangen können." Als Träger der Oberhoheit über das römische Gebiet hatte der Kaiser ferner das Recht, sich von dessen Einwohnern den Treueid leisten zu lassen. Ein Beleg hiefür bietet die Aufzeichnung Eginhards, welche von der Thätigkeit des Pabstes Leo III. spricht: „*mox* (bald nach der Wahl) *per legatos suos claves confessionis St. Petri et vexillum Romanae urbis cum aliis muneribus regi misit rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret.*"

Sehr verschieden wird die Mitwirkung des Kaisers bei der Pabstwahl beurteilt, die Meinungen sind geteilt darüber, ob ihm das Recht der Bestätigung des gewählten Pabstes oder nur eine formelle Mitwirkung vor der Consecration zu-

stand. Der zutreffende Sachverhalt dürfte folgender sein: Das römische Volk und der Clerus vollziehen selbständig die Wahl des Pabstes. Eine Mitwirkung in Form einer Bestätigung oder Zustimmung findet nicht statt. Es kann daher auch eine dem Kaiser nicht genehme Person den päbstlichen Stuhl besteigen, was ersterer allerdings durch eine ihm nicht verbotene geschickte Beeinflussung der Wählenden verhindern kann. Da der Pabst aber als weltlicher Herrscher unter der Oberhoheit des Kaisers steht und dieser infolgedessen eine Versicherung der jenem als unterthänigen Fürsten obliegenden Verpflichtungen rechtlich beanspruchen darf, so muss jeder Pabst vor der Weihe dem Kaiser persönlich oder dessen Gesandten den Treueid schwören. Weigert er sich dessen, so erhält er nicht die Weihe oder die trotzdem vollzogene Weihe ist ungiltig und der Kaiser ist berechtigt, das Volk und den Clerus zu einer Neuwahl zu veranlassen. Die Päbste späterer Zeiten bestritten, dass der Kaiser je einen Pabst in der angegebenen Weise vereidigt habe, können aber die geschichtlich überlieferte Thatsache nicht wegleugnen, dass Kaiser Ludwigs des Frommen Sohn Lothar, als Pabst Eugen II. dem Kaiser den Treueid nicht geschworen und trotzdem die Weihe erhalten hatte, sich von dem Pabst und den Römern feierlich versprechen liess, dass in Zukunft kein Pabst von ihnen die Weihe erhalten solle, bevor er den kaiserlichen Gesandten gegenüber Treue für den Kaiser als Oberlehnsherrn geschworen. Sickel*) fasst die Beteiligung des Kaisers bei der Pabstwahl anders auf: seine Ansicht gipfelt darin, dass der Kaiser mit der Pabstwahl gar nichts zu thun gehabt habe, dass sich vielmehr nur die Gewohnheit herausgebildet habe, dass der Pabst entweder vor oder nach der Consecration dem Kaiser eine Anzeige derselben machte und die Antwort des Kaisers in einem Glückwunschschreiben bestand. Er leugnet eben die Unterthanenstellung des Pabstes: der Pabst sei zwar Reichsangehöriger, aber nicht Unterthan gewesen. Er übersieht dabei, dass der Pabst sich in einer

*) Sickel a. a. O. S. 17 ff.

Doppelstellung befand. Als Oberhaupt der Kirche war er Träger einer selbständigen Kirchengewalt und nur den kanonischen Satzungen unterworfen, daher niemand unterthan, auch dem Kaiser nicht, als weltlicher Herrscher dagegen war er von der Oberhoheit des Kaisers abhängig und insofern dessen Unterthan. Zu welchen Folgen hätte es führen müssen, wenn die Römer dem Kaiser den Treueid ablegten, während ihr nächstes Oberhaupt als freier und unabhängiger Souverän neben dem Kaiser stand: fortwährende Konflikte, unhaltbare innere Zustände wären die Frucht eines solchen Verhältnisses gewesen. Wie hätte es der Pabst zugeben können, dass seine Münzen und Urkunden auch mit dem Namen des Kaisers bezeichnet wurden: Darin liegt ja geradezu eine Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers.

Das Resultat der bisherigen Betrachtungen lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass die rechtliche Grundlage der *advocatia ecclesiae* die Souveränität des römischen Kaisers über den Pabst und das römische Gebiet ist, und dass ihr Inhalt, Schutzpflicht und Schutzrecht, staatsrechtliche Wirkungen dieser Souveränität sind. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die einzelnen, fast zwischen jedem Kaiser und Pabst abgeschlossenen Verträge von besonderer Wichtigkeit sind; ihre Bedeutung liegt darin, dass sie, ohne die rechtliche Grundlage zu berühren, den Inhalt der *advocatia ecclesiae* näher erläutern und bestimmen.

Die *advocatia ecclesiae* im späteren Mittelalter.

Eine neue Entwickelungsphase der Weltgeschichte hatte wichtige Wandlungen in der Advokatie zur Folge, welche allerdings nicht ihre rechtliche Grundlage, sondern ihren Inhalt betreffen. In der nächsten Geschichtsperiode sind von folgenreicher Bedeutung hauptsächlich zwei Momente: Die Schwäche des römischen Kaisertums und der Niedergang des Pabsttums. Die Epigonen Karls hatten nicht den Geist und die Kraft, das überkommene Erbe auf der Höhe zu erhalten und das Werk im Sinne ihrer grossen Ahnen auszubauen. Entkräftet wurde nach und nach das Karolingergeschlecht, zerklüftet das

Reich, zerrissen die innere Einheit, nur Schattenkönige trugen zuletzt noch die römische Kaiserkrone. Der colossische Gedanke Karls des Grossen, alle germanischen, romanischen und slavischen Völker in einer Civilisation zusammenzuschliessen und unter dem Scepter des römischen Kaisertums in einem christlichen Grossstaate zu vereinigen, musste mit dem letzten Karolinger zu Grabe getragen werden. Die Gunst dieser Umstände benützten die Päbste zur kräftigen Aufnahme ihrer seit Jahrhunderten so hartnäckig und ausharrend verfolgten Tendenzen nach grösstmöglicher Unabhängigkeit in jeder Beziehung. Wohl war ihnen die Schutzpflicht des Kaisers als Wirkung der *advocatia ecclesiae* etwas begehrliches, was sie nicht missen wollten, aber ein Dorn im Auge war ihnen die Kehrseite dieser Pflicht, das Recht des Kaisers als Schutzherr in die äussere Organisation der Kirche vorsorgend und ordnend einzugreifen; von einer Advokatie über Rom und den päbstlichen Stuhl, wie sie notwendig mit der kaiserlichen Souveränität zusammenhing und darin ihre rechtliche Grundlage hatte, hätten sie am liebsten nichts mehr gehört. Das Pabsttum, das von den Franken seinerzeit in grossmütiger Uneigennützigkeit erhoben worden war, lohnte diese Grossmut dadurch, dass es gierig nach dem Ruin des Karolingerreiches trachtete. Im Jahre 865 wurde der westfränkische König Karl der Kahle vom Pabste zum Kaiser gekrönt, damit die Welt sehe, dass der Pabst nach seiner Willkür die römische Kaiserkrone verleihe; Johann VIII. schrieb an Karl den Kahlen: „*ipse, qui a nobis est ordinandus in Imperium a nobis primatum pollicitum debet esse vocatus atque electus.*" Zum Danke für diese Bevorzugung musste Karl der Kahle förmlich den Ansprüchen auf Oberhoheit über den Kirchenstaat entsagen und die vollständig frei, ohne Mitwirkung des Kaisers sich vollziehende Pabstwahl zusichern. Nikolaus I., ein Pabst von unbeugsamer Willenskraft und scharfem Blick, wusste besonders die politischen Wirren jener Zeit für das Pabsttum auszunützen. Dabei diente ihm ein Schriftstück als besonderer Stützpunkt, gleich gross an geschickter und glücklicher Zusammentragung alter päbstlicher Dekretalen als an Dreistigkeit und Gewissenlosigkeit der Erdichtung, die

pseudoisidorische Fälschung, jenes Aktenstück, welches, wie kaum ein zweites der Weltgeschichte, so verhängnisvoll wirkte; in ihm wurde als allgemein anerkanntes, von den verschiedensten Päbsten geübtes und gebilligtes, göttliches Recht verkündet: die päbstliche Stellung über den Concilien, die päbstliche Entscheidung in letzter Instanz, Unfehlbarkeit und Unverletzlichkeit der priesterlichen Gewalt und völlige Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat. In jene Zeit fallen die Vorwehen der späteren Hierarchie, schon damals warf der geistliche Despotismus, der von Rom aus die Welt regieren wollte, seine unheimlichen Schatten voraus. Kurz und treffend beurteilt K. Müller*) diese Entwickelung: „Das Pabsttum hat sofort nach Karls Tode begonnen, selbständiger zu handeln. Man löst sachte und in aller Stille das Abhängigkeitsverhältnis, rüttelt an den königlichen Herrschaftsrechten im Kirchenstaat, an dem Treueeid für den Kaiser und bereitet die Rückkehr zu der Souveränität vor, die am Ende der byzantinischen Herrschaft thatsächlich bestanden hatte. Zugleich behauptet man die höhere Würde des Pabsttums über dem Kaisertum, und es tritt bereits der unerhörte Satz auf, dass die päbstliche Krönung und Salbung die Verleihung der Herrschaft bedeute: So bilden sich die päbstlichen Ansprüche des Mittelalters heraus.“ Das Pabsttum hätte wohl noch mehr den Schwerpunkt im Verhältnis von Staat und Kirche zu seinen Gunsten verschoben und dem Kaiser die letzten Rechte der *advocatia ecclesiae* entwunden, ohne ihn natürlich von der Schutzpflicht zu entbinden, wenn nicht ein schmachvoller Niedergang es in seinen Bestrebungen zurückgeworfen hätte.

Das 10. und 11. Jahrhundert zeigt das Pabsttum in tiefster sittlicher Entartung und geistiger Versumpfung. Geschöpfe berüchtigter Buhlerinnen oder wild leidenschaftlicher Adelsparteien wurden durch Gewalt und Verbrechen auf den päbstlichen Stuhl erhoben und desselben wieder beraubt: unter der trügerischen Maske der Heiligkeit und Tugend verbargen sich Gewissenlosigkeit und Verruchtheit. Das römische Volk

*) Müller a. a. O. S. 362.

selbst und die italienischen Grossen waren ohnmächtig gegenüber solchem unchristlichen Treiben, sie waren selbst in den wilden Strudel mit hineingerissen und halfen eher die Schmach vergrössern als verringern. Wie einst ein germanischer König das Pabsttum von äusseren Feinden befreit und zu mächtiger Stellung erhoben hatte, so musste wiederum ein deutscher König den inneren Feind bekämpfen und zerrüttete Verhältnisse ordnen.

Otto der Grosse hatte um die Mitte des 10. Jahrhunderts den deutschen Königsthron bestiegen. Der Geist Karls des Grossen schien auf ihn übergegangen. Das Zutrauen des ganzen Volkes hatte ihn zum König erwählt und in der Lieblingsstadt Karls des Grossen setzte ihm sein Volk voller Hoffnungen die Krone auf. Ganz erfüllt von der Grösse der Aufgaben, die seiner harrten, wusste er die zersplitterten Reichsgebiete wieder zu einem mächtigen Ganzen zusammen zu kitten durch siegreiche Kämpfe wie durch segensreiche Werke des Friedens. Sein Hauptziel war das, welches Karl der Grosse begonnen, an dessen Verwirklichung aber seine Nachfolger gescheitert waren, den Romanismus mit dem Germanismus zu verschmelzen. Auch ihn beseelte die Idee vom römischen Kaisertum, der Souveränität über das römische Gebiet und den Pabst und den damit verbundenen Rechten und Pflichten; sein fester Wille war es, diese nicht ersterben zu lassen, sondern neu zu begründen und für ewig zu festigen. Nach mehreren glorreichen Römerzügen hatte er sein Ziel erreicht. Er stellte die Herrschaft über Italien und die Oberhoheit über das römische Gebiet wieder her. Es kam überdies ein Vertrag*) zwischen Otto und dem Pabste zustande, wonach dem ersteren ausdrücklich die Souveränität**) über Rom zugestanden wurde und derselbe die *advocatia ecclesiae* übernahm. Auch erhielt Otto der Grosse von dem Pabste die Kaiserkrone. Es wurde von da ab ein Grundgesetz: jeder deutsche König ist kraft seiner Wahl Souverän über Italien mit Rom, zur Führung des kaiserlichen Titels muss er besonders durch

*) Gratian c 23 Dist. 63.
**) Müller a. a. O. S. 391.

päbstliche Krönung berechtigt werden. Bei letzterer Gelegenheit soll er die Übernahme der *advocatia ecclesiae* eidlich geloben. Die erste Eidesformel findet sich bei Gratian*) und lautet: *„Tibi domino Johanni Papae ego rex Otto promittere et jurare facio per patrem et filium et spiritum Sanctum — quicquid de terra S. Petri ad nostram potestatem pervenerit, tibi reddam et cuicumque Italicum regnum commisero jurare faciam illum, ut adjutor tui sit ad defendendam terram S. Petri secundum suum posse sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.“* Mit der wiedererworbenen Souveränität über Rom war auch die rechtliche Grundlage wieder hergestellt, auf der die Rechte und Pflichten des römischen Kaisers gegenüber dem Pabst, dem Kirchenstaat und der Kirche beruhten. Eine rechtliche Wandlung hatte sich nicht vollzogen, der Grund der *advocatia ecclesiae* war derselbe geblieben wie zu Zeiten Karls des Grossen, die *advocatia ecclesiae* hatte ihre staatsrechtliche Natur bewahrt.

Was den Inhalt der erneuerten *advocatia ecclesiae* betrifft, so war er im Grunde genommen von dem der Advokatie unter Karl dem Grossen nicht verschieden. Es wurden höchstens von Otto dem Grossen und insbesondere Heinrich III. noch weitergehende Rechte als von jenem geübt. Der Kaiser hatte die Pflicht, den Pabst und sein Gebiet sowohl nach innen wie nach aussen zu schützen und auch in geistlichen Dingen zum Schutze des Glaubens und der Ausbreitung der Kirche seinen Arm zu leihen. Er durfte dagegen als Souverän von dem Pabste unterthänigen Gehorsam beanspruchen, hatte das Recht, von dem gesetzmässig gewählten Pabste den Treueid zu verlangen, Streitigkeiten bei Neubesetzung des päbstlichen Stuhles zu schlichten, sogar Päbste, die nach seiner Ansicht das Wohl der Kirche nicht fördern, abzusetzen und einen neuen Pabst einzusetzen. So setzte Otto 962 zwei Päbste, Johann XII. und Benedikt V. ab und an deren Stelle Leo VIII. ein und erliess zugleich ein Gesetz, wonach niemand als der Kaiser das Recht haben solle, den Pabst zu ernennen.

*) Gratian c. 33 dist. 63.

Heinrich III. setzte ebenfalls zwei Päbste ab und einen deutschen Bischof, Clemens II., dafür ein und liess sich von den Römern eidlich geloben, fortan nie ohne des Kaisers Zustimmung einen Pabst zu weihen. Das römische Kaisertum hatte damit den Gipfel seiner Macht erklommen, der Staat herrschte unbedingt über die Kirche, der Pabst war ein machtloser Vasall des Kaisers geworden. Auf eine so kräftige Aktion folgte eine um so kräftigere Reaktion.

Es beginnt das Zeitalter der Hierarchie, einer geschichtlichen Erscheinung, welche wichtige Veränderungen in dem Verhältnis zwischen Kaiser und Pabst brachte. Eine mit erlaubten und unerlaubten Mitteln, rücksichtslos zielbewusst durchgeführte Politik hatte das Unterthänigkeitsverhältnis des Pabstes gegenüber dem Kaisertum zu lockern gewusst und dem Bestreben der Päbste, sich und ihr Gebiet der Hoheit des Kaisers zu entziehen, Erfolge bereitet: Pabstwahl und Streitigkeiten um den römischen Stuhl sollten Dinge sein, in die der Kaiser nichts hineinzureden hatte, jede Thätigkeit des Kaisers als Schutzherr des Kirchenstaates war ein Stein des Anstosses für die Curie und wurde mit Verletzung des Rechts und den bestehenden Verträgen zum Hohn zurückgewiesen: Der Pabst wollte als gleichberechtigter Souverän dem Kaiser gegenübertreten. Die Kaiser sahen Rom und den Kirchenstaat — das Recht stand ihnen hierin zur Seite — als ein unterthäniges Land an und nahmen die Hoheit über den Pabst und den römischen Hof für sich in Anspruch, aber eine schwache Nachgiebigkeit wagte es schon nicht mehr, letzteres kräftig nach aussen zu vertreten und die Anerkennung zu erzwingen, im Gegenteil man pactierte fortwährend mit Rom und erweckte den Anschein, als schlössen zwei gleichberechtigte Souveräne internationale, völkerrechtliche Verträge mit einander ab. Ferner kam den Päbsten bei ihren Bestrebungen zustatten, dass ein in erschreckender Weise um sich greifender, an heidnische Zeiten anklingender Aberglaube auch den Gebildeten im Volke immer mehr die Augen verschloss und dass mit ihm die gewaltthätige Roheit und derbe Sinnlichkeit der damaligen Zeit eine eingehendere, un-

befangenere, von höheren Gesichtspunkten geleitete Behandlung wichtiger Fragen, insbesondere des richtigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hemmten. So konnte das System der Universaltheokratie, wonach die Kirche über den Staat herrscht, sich ausbilden und seine Blüte erreichen. Dem Pabste soll nach dieser Theorie die höchste Macht auf Erden gebühren. Die Fürsten erhalten ihr Recht und ihre Weihe durch die geistliche Gewalt. Die Kirche kann die weltliche Obrigkeit, der sie die göttliche Autorität verliehen hat, jederzeit wieder absetzen. Der Pabst ist in geistlichen und weltlichen Dingen oberster Schiedsrichter. Er ist zugleich oberster Lehnsherr der Fürsten, daher auch der deutsche Kaiser sein Vasall. Das römische Reich ist nur ein päbstliches Lehen, nach dem Tode des Kaisers fällt daher die Verwaltung des Reiches an den Pabst, bis der von den Kurfürsten neugewählte Kaiser die päbstliche Bestätigung erhalten hat. In Gregor VII. fand diese Theorie ihren thatkräftigsten und zugleich geistvollsten Vertreter. „Er*) ist der eigentliche Schöpfer der mittelalterlichen Pabstpolitik; er hat zuerst das Pabsttum in die Reihe der politischen Mächte eingeführt und die Durchfechtung seiner Ziele mit den Mitteln der rücksichtslosesten Staatenpolitik unternommen." Der Eid, wie ihn die Kaiser seit Otto dem Grossen den Päbsten geschworen hatten, dünkte Gregor zu wenig dem thatsächlichen Verhältnis entsprechend, weshalb er die Übernahme der Vasallenpflichten durch den Zusatz zum Ausdruck brachte:**) „*et quod cunque mihi ipse praeceperit sub his videlicet verbis per veram oboedientiam fideliter sicut oportet Christianum, observabo.*" Es fanden sich wirklich Kaiser, welche diesen Eid schworen: ein seltsames Zeichen für ihre Auffassung von der Weltstellung und Herrscherwürde des römischen Kaisers deutscher Nation! Seinen Höhepunkt erreichte das System der Hierarchie unter Pabst Bonifacius VIII. Die hierokratischen Tendenzen hatten sich zu fest bestimmten Sätzen verdichtet, die in der

*) Müller a. a. O. S. 439.
**) Gregor VII. Regest. lib. VIII. ep. 3.

berühmten Bulle „*Unam Sanctam*“ vom Jahre 1302 ihre unzweideutige Ausprägung fanden. Hienach gibt es zweierlei Gewalt, zweierlei Schwerter auf Erden, das geistliche und das weltliche: Das geistliche führt der Pabst, das weltliche der Kaiser; das weltliche Schwert ist aber stets für die Kirche zu zücken und soll nach den Winken des Pabstes ausführen, was das geistliche Schwert nicht durchzuführen im Stande ist. Das Pabsttum verhält sich zum Kaisertum wie die Sonne zum Monde. Der Pabst hat infolge seiner Würde das Recht, die Fürsten ein- und abzusetzen, die Unterthanen vom Treueid zu entbinden, weltliche Gesetze für nichtig zu erklären, die Grenze zwischen der staatlichen und kirchlichen Gewalt zu ziehen; andererseits hat der Kaiser der Kirche das *brachium saeculare „ad nutum sacerdotis“* zu leisten und ihr gegenüber eine weitgehende *advocatia* zu bethätigen. Die Pflicht des Kaisers als *advocatus ecclesiae* soll sich nämlich so weit erstrecken, dass er jedem, der sich der kirchlichen Glaubenstyrannei nicht beugt, verfolgt, dass er jede selbständige Regung und jedes Streben nach Glaubens- und Gewissensfreiheit im Keime erstickt und Abtrünnige und Ketzer auf dem Scheiterhaufen ihren Lohn finden lässt, dass er endlich der ganzen Christenheit gegenüber eine Advokatie übernimmt. Auf diesen letzten Punkt soll speziell an dieser Stelle etwas eingegangen werden. In dieser Beziehung führt Otto Mejer*) aus: „Das Reich, welches der deutsche König durch Annahme der Wahl erwarb und das er vertrat wie der Bischof das Bistum, galt für die legale Fortsetzung, man kann sagen für identisch mit dem Reiche der alten Imperatoren. Seiner Idee nach wurde es als die zur Erhaltung des Rechtes und zum Schutze der Kirche (*advocatia ecclesiae*) von Gott gestiftete, weltliche Herrschaft über die gesamte Christenheit betrachtet. In der späteren Reichszeit bedeutete dies ausserhalb Deutschlands blos einen Rangvorzug; innerhalb des deutschen Reiches hingegen hielt man formell fest, dass es das edle Vorrecht deutscher Nation sei, der christlichen Welt den Herrn zu

*) Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 81 ff.

geben.“ Die Advokatie gegenüber der ganzen Christenheit sollte darin bestehen, dass der Kaiser auf Befehl des Pabstes zu jeder Zeit bereit sei, den rechten Glauben mit Gewalt zu erzwingen und andererseits die von den Heiden kommenden Bedrohungen kräftig abzuwehren. In einem Briefe Urbans IV. heisst es: „*Sacerdotium tutam debet habere refugium, ut imperii Romani fastigium et eius culmini praesidens specialis advocati et defensoris circa ecclesiam gerat officium et defendantur ecclesiae libertates, extirpentur hereses, cultus christianae fidei amplietur.*“ In der goldenen Bulle sagt Karl IV., dass die Fürsten ein sichtbares Haupt der Welt und christlicher Kirche wählen. Als unter Friedrich III. die Türken Europa bedrohten, erklärte der Pabst Pius II. den Kaiser zum *Generalissimus* aller christlichen Truppen gegen die Türken und bezog sich dabei auf die ihm obliegende *advocatia* über die christliche Kirche. An anderer Stelle heisst der Kaiser „*dux exercitus Christiani*“ und geborener General der Christenheit „*Général né de l'Eglise universelle.*“ Auch mehrere Reichsabschiede sprechen von dem Kaiser als „obersten Vogt und Beschirmer des christlichen Glaubens“, „Advokat und Beschirmer der heiligen christlichen Kirche.“

Das waren alles Wirkungen, welche die Hierarchie verursachte. Eine neue Ära schien zu beginnen, als das Deutsche Reich, an seiner Spitze Kaiser Ludwig und die Kurfürsten im Jahre 1338 in der berühmten „*constitutio de exellentia et independentia imperii*“ sich gegen päbstliche Anmassungen und herrschsüchtige Uebergriffe der Kirche wendeten. Doch fehlte diesem Beschluss eine nachhaltige Wirkung. Erst dem 16. Jahrhundert war es vorbehalten, die Fesseln der Hierarchie zu sprengen.

Bei der Betrachtung dieser Epoche der Geschichte, des Zeitalters der Hierarchie drängt sich die Frage auf: Sind in dieser Periode keine rechtlichen Wandlungen in der Advokatie vorgegangen, hat sich die Advokatie ihre staatsrechtliche Natur bewahrt? Diese Frage führt zu einer andern, oft diskutirten: Ist der Pabst nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts, also im rechtlichen Sinne,

Souverän geworden? Von einigen wurden folgende Sätze verfochten: Die gesamte Entwickelung der Hierarchie hatte zur Folge, dass der Pabst selbst Souverän wurde; damit hat die Souveränität des Kaisers über Rom aufgehört, da zwei höchste Gewalten nicht nebeneinander bestehen können; die Souveränität des Kaisers über Rom und den Pabst bildete die staatsrechtliche Grundlage für die Advokatie; mit dem Aufhören der ersteren ist daher die staatsrechtliche Grundlage der *advocatia* weggefallen und letztere beruht nur auf den zwischen Pabst und Kaiser geschlossenen Verträgen; ist mithin völkerrechtlicher Natur. Die Prämisse, dass der Pabst im Zeitalter der Hierarchie die Souveränität erhalten hat, ist nicht richtig und damit sind auch die daraus gezogenen Schlüsse hinfällig. Sie ist unrichtig deswegen, weil die Souveränität des Kaisers über Rom ein wohlerworbenes und mit der deutschen Krone für immer verbundenes Recht war, welches nicht durch einseitige Aufhebung, durch eine eigenmächtige Usurpation von seiten des Verpflichteten beendigt werden, sondern nur durch übereinstimmenden Willen der beiden beteiligten Faktoren des Kaisers und des Pabstes erlöschen konnte; von einer solchen Vereinbarung weiss die Geschichte aber nichts. Der Einwand, dass nach völkerrechtlichen Grundsätzen zur Aufhebung eines wohlbegründeten Rechtes einseitige Annexion genügt, ist nicht stichhaltig, weil sich mit der Annexion eine effektive Occupation verbinden muss, welche im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist. Ein bedeutender Umschwung in den inneren wie äusseren Verhältnissen der Staaten, wie er sich im Mittelalter vollzogen hat, ist an sich aber keineswegs geeignet, ein wohlbegründetes, nur zeitweise nicht ausgeübtes Recht zu ertöten. Es ist ja scheinbar ein unerklärlicher Widerspruch, dass Rom dem Reiche unterthänig ist, aber eine Macht ihm gegenüber entfaltet, wie sie ein souveräner Staat gegenüber dem Vasallenstaat ausübt. Trotzdem sind das nur thatsächliche, gewissermassen periodische Zustände, geschichtliche, aber keine rechtlichen Wandlungen Wenn sich der Pabst in die Stellung eines Souveräns hineingedrängt hatte und die Schwäche des Kaisers es nicht verhinderte, so ist damit doch vor dem Forum des Rechts das

bisherige Verhältnis nicht aufgelöst. Nirgends findet sich eine Anerkennung von seiten des Kaisers, dass das römische Gebiet aufgehört habe, unter der Oberhoheit des Reiches zu stehen; nirgends hat er einen Verzicht auf die Souveränität über Rom ausgesprochen und damit das ihm zustehende Recht beendigt. Der Pabst hat nur die Ausübung der Souveränität erhalten, Inhaber derselben ist der Kaiser geblieben, Träger und Ausübender der Souveränität waren zwei verschiedene Personen; gesetzt den Fall, dass die Institution des Pabsttums aufgehört hätte, so wäre der Kirchenstaat nicht herrenlos geworden, sondern es wäre nur eine Beschränkung der Souveränität des Kaisers, die sich geschichtlich entwickelt hatte, weggefallen und das Recht und die Ausübung der Souveränität in einer Person wieder vereinigt worden. Die oben aufgeworfene Frage ist nach diesen Ausführungen dahin zu beantworten, dass die rechtliche Grundlage der *advocatia ecclesiae* auch im Zeitalter der Hierarchie dieselbe geblieben ist, die Souveränität über das römische Gebiet und sein Oberhaupt, dass daher die Wirkungen der *advocatia*, Schutzpflicht und Schutzrecht, staatsrechtlicher Natur sind.

Die *advocatia ecclesiae* seit der Reformation.

Der Bau des Pabsttums, der am Ende des Mittelalters eine schwindelnde Höhe erreicht hatte, wurde zuerst erschüttert durch das 70jährige Exil der Päbste in Avignon, er geriet stärker ins Wanken durch die Wirren eines 40jährigen Schismas, welches der Welt das Schauspiel gewährte, dass sich zu gleicher Zeit drei Stellvertreter Christi auf Erden mit den fürchterlichsten Bannflüchen überschütteten, die gewaltigste Bresche aber erhielt er durch die Reformation. Von der Klosterzelle zu Wittenberg aus wurde die mittelalterliche Welt zerstört. Dasselbe Mönchtum, das vor Jahrhunderten die Grossmacht geworden war, welche die Kirche vor geistigem Tod bewahrt und in ein Zeitalter reicher Blüte geführt, hatte einem Manne das Rüstzeug gereicht und die Waffen geschärft, mit denen er gegen die Gebrechen in der Kirche, gegen den un-

aufhaltsamen, inneren Verfall zu Felde ziehen sollte; in Luther hatte die Sehnsucht Tausender nach Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, einen unerschrockenen, geistes- und wortgewaltigen Vertreter gefunden, in Luther war der Held erstanden, der dem germanischen Geist die dumpfe Atmosphäre römischer Gewissensknechtung durchbrechen half und die finstere Nacht des Aberglaubens mit dem Blitzlicht evangelisch-christlicher Wahrheit erhellte. Die sich an den 31. Oktober 1517 anschliessende Reformationsbewegung hatte durchgreifende Veränderungen im Gefolge, nicht blos auf religiösem Gebiete. Die Chimären des Mittelalters wurden zur Fabel, die Grundsätze der Politik wurden andere, überall frisches Streben und Frühlingswehen: es war eine Zeit voll ruhmreicher Thaten auf dem Felde der Ehre, auf dem sich erweiternden Gebiete des Glaubens, im heiteren Reiche der Künste, im stillen Kreise ernster Forschung. Der päbstliche Despotismus hörte auf, weil ihm das Feld seiner Thätigkeit entrissen wurde. Die Zeit war vorüber, in welcher der Pabst den Völkern und ihren Fürsten voran Gesetze gab. Die bedeutsamste Folge der Reformation war aber die, dass jetzt neben die bisherige einzige Kirche noch eine andere trat. Die Vorkämpfer und Anhänger der neuen Lehre nämlich wurden aus dem Schosse der Kirche verstossen, schlossen sich zu einer neuen Kirche zusammen und Reichsgesetze duldeten und bestätigten diese Kirchenbildung. Es wurde jetzt unterschieden zwischen römischer oder katholischer und evangelischer Kirche. Musste dies nicht zu gewaltigen Veränderungen in der *advocatia ecclesiae* führen? Besteht dieselbe noch nach der Spaltung der christlichen Kirche in zwei Kirchenkörper? Es wurde oben des längeren erörtert, dass sich ihre rechtliche Grundlage, die Souveränität über Rom und den Pabst erhalten hatte trotz des Zeitalters der Hierarchie und auch die Reformation änderte nichts hieran. Aber selbst wenn diese Annahme eine irrige wäre, so liesse sich von einer anderen Seite her der Beweis für ihr Fortbestehen und ihre staatsrechtliche Natur führen. Die Wahlcapitulationen geben hiefür die nötigen Anhaltspunkte und Belege.

Eine Wahlkapitulation*) ist ein zwischen dem künftigen Kaiser und den Kurfürsten abgeschlossener, schriftlicher Vertrag, in welchem der Kaiser seine Regierung nach fest bestimmten Grundsätzen zu führen verspricht. Ein solcher Vertrag unterliegt nicht den Grundsätzen, welche für die Verträge des bürgerlichen Rechts gelten, sondern öffentlich rechtlichen Grundsätzen, da in ihm gewissermassen die Grundzüge der Verfassung, die Prinzipien, welche das Reichsoberhaupt bei der Regierung seines Reiches leiten sollen, niedergelegt sind. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts lassen sich Urkunden nachweisen, in denen die Kaiser eidlich geloben, gewisse allgemeine Regentenpflichten unbeirrt standhaft und treu erfüllen zu wollen. Nachdem das Wahlrecht ein Sonderrecht einiger weniger Fürsten, der sogenannten Kurfürsten geworden war, benützten dieselben dieses Privileg in egoistischer Weise, um persönliche Bestrebungen zu fördern und ihrer eigennützigen Politik zu Erfolgen zu verhelfen. Seit Karl V. haben diese Verträge der Kurfürsten mit den künftigen Kaisern ein eigenartiges Gepräge. Da nämlich Maximilian I. durch eine Reihe von Regierungshandlungen Misvergnügen erregt hatte, fürchtete man den als Nachfolger vorgeschlagenen Spanier Karl, weil er als ebenso eigenmächtig und rücksichtslos wie sein Vorgänger bekannt war, und wollte sich einigermassen sicherstellen. Daher beschloss man, möglichst klare und nicht zu misdeutende Normen über die Form, Art und Weise seiner kaiserlichen Regierung zu vereinbaren. Thatsächlich beschworen seine Gesandten in seinem Namen 34 mit den Kurfürsten vereinbarte Artikel. Das war die erste Wahlkapitulation im eigentlichen Sinne. Von dieser Zeit an wurde kein Kaiser mehr erwählt, der nicht vorher eine solche Wahlkapitulation beschworen hätte. Die Wahlkapitulation ist also ein Reichsgrundgesetz, in welchem der Kaiser allen seinen Unterthanen gegenüber seinen Herrscherwillen erklärt, und zwar sowohl den Reichsangehörigen im engeren Sinne als auch denjenigen

*) Vergl. hierüber Otto Mejer a. a. O. S. 54 ff. — J. J. Moser, Von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten 1772.

gegenüber, welche die Hoheit des Reichs anerkennen wie die italienischen Reichsvasallen; sie verbindet nicht allein den Kaiser, sondern auch alle einzelnen mittelbaren oder unmittelbaren Stände des Reiches. Johann Jacob Moser*) charakterisiert sie daher sehr treffend als „das Compendium aller Reichsgesetze, welches mit Recht die Benennung eines Handbuchs oder Katechismus deutscher Regenten und Gesetzeskundiger verdient."

Als die erste und heiligste Pflicht wurde den Kaisern in den Wahlkapitulationen die *advocatia ecclesiae* bezeichnet. Die Wahlkapitulation Karls V. Art. I lautet: „Wir Karl V. etc etc. thun kund, dass wir zu halten zugesagt haben: Zum ersten, dass wir in Zeit solcher königlicher Würde, Amts und Regierung die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch päbstliche Heiligkeit und die Kirchen als derselben Advokat in gutem Befehl und Schirm haben." Es ist hier nichts weiter als die damals herrschende Idee zum Ausdruck gebracht, dass der deutsche König und römische Kaiser als weltliches Haupt der Christenheit zum obersten Schutzherrn der Kirche und des Pabstes berufen ist. Der angeführte Artikel steht in allen Wahlkapitulationen bis zum Ende des römischen Reiches von kleinen sprachlichen Änderungen abgesehen obenan. Da die Wahlkapitulation gewissermassen die Reichsverfassung bildet, auf deren treue Erfüllung der Kaiser vereidigt ist, so ist also neben die alte Grundlage der Advokatie, die Souveränität über Rom, eine neue, ebenso wichtige getreten, der Inhalt der Reichsverfassung. Selbst wenn man also, wie es viele thun, von dem Zeitalter der Hierarchie an eine Souveränität des Kaisers über Rom nicht mehr annimmt, so ist mit dem Kaisertum auf grund der Reichsverfassung die *advocatia ecclesiae* verbunden und der Kaiser mithin staatsrechtlich zum Schutze der Kirche berechtigt und verpflichtet. Die rechtliche Grundlage der *advocatia ecclesiae* nach der Reformation ist damit festgestellt;

*) Joh. Jak. Moser, Von der kaiserlichen Wahlkapitulation 1772 Seite 6.

was sich infolge der Reformation änderte, ist nur der Inhalt und die praktische Anwendung des Artikels I der Wahlkapitulationen.

Damit ist die Frage angeschnitten: Äussert die Advokatie des Kaisers auch auf die evangelische Kirche ihre Wirkungen? Ist der Kaiser als Vogt der Christenheit auch ihr gegenüber zu Schutz verpflichtet? Die Advokatie, wie sie durch Karl den Grossen begründet, durch Otto den Grossen erneuert, durch die Hierarchie in ihrem Inhalt umgestaltet und durch die Kaiser in den Wahlkapitulationen eidlich gelobt wurde, kann, da sie in der Souveränität über Rom und den Pabst ihren Ursprung und ihre rechtliche Grundlage hat, auf die evangelische Kirche sich nicht beziehen. Wie rechtfertigt es sich aber, dass sich diese seit ihrer äusseren Anerkennung von Reichswegen des Schutzes des Kaisers erfreute? Die ihr gegenüber bethätigten Schutzrechte und Schutzpflichten sind nicht ein Ausfluss der *advocatia ecclesiae*, sondern eines anderen Rechtes, des *jus circa sacra*. Nach Mayer*) sind „die Religionsgesellschaften, wie alle anderen menschlichen Vereinigungen im Staatsgebiete der Herrschaft des Staates unterworfen.“ Dem Rechte des Herrschers steht die Pflicht des Schutzes gegenüber. Diese Anschauung war schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts durchgedrungen. Es bedurfte daher beim Entstehen und der Anerkennung der evangelischen Kirche keines besonderen Gesetzes oder eine Verordnung, wonach der der römischen Kirche gegenüber geübte Schutz in anderer Form auch auf die evangelische Kirche erstreckt wurde, sondern das Reich war als Träger der höchsten Gewalt und Inhaber des *jus circa sacra* staatsrechtlich zum Schutze der neuen, rechtmässig anerkannten Kirche berechtigt und verpflichtet. Evangelischerseits — hierin liegt ein Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Ansicht — liess man durch die evangelischen Kurfürsten in die Wahlkapitulationen gewissermassen einen Protest aufnehmen gegen den in diesen Urkunden der katholischen

*) Georg Mayer, Deutsches Staatsrecht 1895 S. 727.

Kirche und dem Pabste gewährten besonderen Schutz; man betrachtete dies als überflüssig und wollte, dass, nachdem zwei Kirchen nebeneinander die staatliche Anerkennung hatten, keine gegenüber der andern ungerechter Weise bevorzugt werde, sondern beide kraft des staatlichen Hoheitsrechtes in gleicher Weise geschützt würden. Es war ein Gebot der Selbsterhaltung, dass die Evangelischen fernerhin den Kaiser zur *advocatia ecclesiae* in dem hergebrachten Sinne nicht mehr verpflichteten, da sie ja damit die weltlichen Waffen selbst gegen sich gekehrt hätten; denn sie wurden als Abtrünnige, Meineidige, Ketzer, als Feinde des Pabstes erklärt und gegen solche mit weltlichem Schwerte vorzugehen, war ja nach damaliger Anschauung der Kaiser kraft der *advocatia ecclesiae* verpflichtet. Sie mussten um so entschiedener gegen eine solche Ausübung der *advocatia* protestiren, als die Reaktion gegen die evangelische Kirche immer wuchtiger ihr Haupt erhob und sogar im Jahre 1531 ein Zusatz zum Artikel I der Wahlcapitulation von gegnerischer Seite durchgesetzt wurde; „Zum ersten etc. etc., dass wir die Kirche bei ihren alten löblichen und wohlhergebrachten Glauben, Religion und Ceremonien, vermöge des jüngsten zu Augsburg aufgerichteten Abschieds bis zu endlicher Determination eines künftigen, gemeinen *concilii* in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben." Es war darum schon ein bedeutungsvoller Sieg, wenn die evangelischen Kurfürsten 1558 die Streichung dieses Zusatzes aus der Wahlcapitulation durchsetzten. Wenn der Kaiser aber jemals — das war nicht ausgeschlossen — den Artikel I der Wahlcapitulation im Sinne der römischen Curie interpretirte und danach zur praktischen Anwendung brachte, so war der Protestantismus noch immer auf das höchste gefährdet. Aus diesem Grunde wurde infolge ausdauernder, entschiedener Stellungnahme der evangelischen Fürsten in die Wahlcapitulation Kaiser Maximilians II. der Zusatz aufgenommen: „Gleichwohl soviel diesen auch den nachfolgenden Artikel gegenwärtiger Obligation anfahende, das sollen und wollen wir mit ihr der Kurfürsten, belangend, haben vorgemeldete unsere lieben Oheimen, die weltlichen Kurfürsten sich ausdrücklich gegen

uns erklärt, was daselbst von dem Stuhl zu Rom auch der päbstlichen Heiligkeit für Meldung beschicht, dass ihre Lieben darein nicht wollten bewilligen, noch uns damit verbunden haben." Der Versuch der evangelischen Kurfürsten im Jahre 1575, die vollständige Streichung der Sätze über die *advocatia ecclesiae* in den Wahlcapitulationen zu erreichen, scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand der Katholiken. Von Kaiser Rudolf II. an wurde in allen Wahlcapitulationen als Zusatz aufgenommen in Bezug auf die *advocatia ecclesiae*: „Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Confession zugethanen Kurfürsten für sich und ihre Religionsverwandte, Fürsten und Stände, einschliesslich derselben Religion zugleich zugethane freie Reichsritterschaft damit nicht verbunden haben, gestallten denn auch gedachte *advocatia* dem Religion und Profan- auch dem Münster und Osnabrückischen Friedensschluss zum Nachteil nicht angezogen noch gebraucht, sondern den obgedachten Kurfürsten und Religionsverwandten gleichen Schutz geleistet werden solle." Die der evangelischen Kirche gegenüber zu bethätigende Advokatie hat also zur Grundlage das Staatsrecht und das durch dasselbe anerkannte *jus circa sacra* und ist mithin staatsrechtlicher Natur.

Eine letzte Frage ist die, ob der westfälische Friede auf die *advocatia ecclesiae* einen Einfluss hatte. Das heissersehnte Friedenswerk von 1648 beendigte den 30jährigen Krieg, welcher unter religiösem Vorwand begonnen und durch religiösen Fanatismus zum leidvollsten der Weltgeschichte gestaltet, sich schliesslich in einen sinn- und planlosen Raubzug blutdürstiger Horden verwandelte und die deutsche Wohlfahrt und ihre Kulturerrungenschaften auf Dezenien hinaus vernichtete. Die Betrachtung des Friedensinstrumentes von Osnabrück ergibt, dass es eine rechtliche Wandlung in der *advocatia ecclesiae* nicht zur Folge hatte, weil es die rechtlichen Grundlagen derselben (Souveränität des Kaisers über Rom und Verpflichtung des Kaisers zur *advocatia* in den Wahlcapitulationen) mit keinem Worte erwähnt, geschweige denn

antastet und verändert. Jedoch konnte der Inhalt der *advocatia ecclesiae* nach dem Abschlusse des westfälischen Friedens nicht mehr derselbe sein wie früher. Denn der Friede sprach völlige Rechtsgleichheit zwischen Katholiken und Protestanten aus und setzte für den streitigen Besitzstand den 1. Januar 1624 als Normaljahr fest. Was das für eine Bedeutung hatte für die Rechte und Pflichten des Kaisers als obersten Kirchenvogtes liegt auf der Hand. Der Kaiser war auf grund dieses Friedens verpflichtet, die beiden Religionsparteien in allen Angelegenheiten vollständig gleich zu behandeln und es mussten der römischen Kirche alle Bevorzugungen, die sie als Produkt einer langjährigen, geschichtlichen Entwickelung der *advocatia ecclesiae* des römischen Kaisers etwa beanspruchen wollte, versagt werden. Denn die Friedensbestimmung musste als neuestes, den Kaiser verbindendes Gesetz allen bisherigen widersprechenden Rechtssätzen und Gepflogenheiten unbedingt vorgehen. Das war auch der Grund, warum der päbstliche Legat Kardinal Fabius Chigi am 26. Oktober 1648 gegen den Frieden auftrat und Pabst Innocenz X., allerdings ohne praktischen Erfolg die Protestbulle: „*Zelo domus dei*" erliess, in welcher die Bestimmungen des westfälischen Friedens, weil ohne päbstliche Genehmigung festgestellt und den Interessen der katholischen Kirche zuwiderlaufend, für nichtig erklärt wurden. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die einzelnen Bestimmungen des Friedens späterhin nicht buchstäblich gehandhabt, sondern durch die Landesgesetzgebungen im Sinne der Parität und Toleranz erweitert und ausgedehnt wurden.

Das 18. Jahrhundert brachte auf dem Boden des Protestantismus, des Humanismus, der Aufklärung durch philosophische Reflexion andere Anschauungen über den Staat und die Kirche zur Herrschaft. Nach der neu entstandenen Theorie*) soll der Staat es nicht mehr als seine erste Pflicht betrachten, eine bestimmte Form der christlichen Religion aufzurichten und zu stützen, einer Kirche gegenüber eine besondere Advokatie zu übernehmen; er ist hervorgegangen aus einer freien Ver-

*) Otto Meyer a. a. O. S. 15ff. — Hinschius a. a. O. S. 281ff.

einigung der Volksgenossen unter einer höchsten Gewalt zur Förderung gemeinsamer Interessen und hat die Pflicht, die sich frei zusammenschliessenden Religionsgesellschaften im Interesse der allgemeinen Ordnung, des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt zu überwachen, er hat aber auch das Recht nach seinem Ermessen ordnend und verändernd in ihr Gebiet einzugreifen. Der Verwirklichung dieser aufklärenden Ideen von der omnipotenten Staatsgewalt, kamen günstig entgegen, einmal die in jenen Tagen herrschend gewordene Gleichgültigkeit gegenüber kirchlichen Dingen und dann der Gallikanismus und der Febronianismus, zwei Geistesströmungen in der katholischen Kirche, welche ebenfalls dem Staate die höchste, Aufsicht übende und nötigenfalls neugestaltend eingreifende Gewalt in geistlichen Dingen zuschrieben. Mit Hülfe dieser Anschauungen wurde es dem Staate ein leichtes, die Herrschaft über die Kirche zu erringen und kräftig auszuüben. Diese Wandlung bedeutete die Todesstunde für die *advocatia ecclesiae* im Sinne des Mittelalters. Sie verschwand, als im Jahre 1806 das heilige römische Reich in Dunst zerging.

Es ergibt sich als Endresultat der vorausgegangenen Betrachtungen: Die *advocatia ecclesiae* ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche dem römischen Kaiser deutscher Nation inbezug auf das römische Gebiet, den Pabst und überhaupt die katholische Kirche zustehen und obliegen. Ihr Grund ist bis zu Karl dem Grossen ein rein persönlicher, moralischer, seit Karl dem Grossen die Souveränität über den Pabst und Rom, daneben sind von Wichtigkeit seit Karl V. die in die Wahlkapitulationen aufgenommenen diesbezüglichen Bestimmungen, ausserdem die zwischen den Kaisern und Päbsten abgeschlossenen, speziellen Verträge. Die Wirkungen der *advocatia ecclesiae*, Schutzrecht und Schutzpflicht sind staatsrechtlicher Natur.

Wenn man den Gang der Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche rückblickend überschaut, so

findet man in der ältesten Zeit die Kirche durch den Staat, im Mittelalter den Staat durch die Kirche und am Ende der neueren Zeit wieder die Kirche durch den Staat beherrscht, beides Formen, die sich überlebt haben. In die Geschichte ist wiederum ein deutsches Reich eingetreten, aber auf anderer Grundlage aufgebaut wie das alte, an seiner Spitze ein deutscher Kaiser, aber kein römischer Kaiser deutscher Nation. Wo ist die *advocatia ecclesiae* gegenüber der römischen Kirche geblieben? Für sie ist kein Raum mehr in einem modernen Staate: die *advocatia ecclesiae* ist nur noch ein historischer Begriff. Der heutige Staat erblickt nicht mehr wie der mittelalterliche seinen wesentlichsten und heiligsten Beruf in der Förderung einer Kirche, in der Schaffung eines universalen Glaubensstaates. Wie Hinschius*) sagt „hat er vielmehr das Verhältnis zu den Kirchen und Religionsgesellschaften nach seinen Anschauungen zu regeln; er kann seine Zwangsmittel nicht mehr zu Gunsten der einen oder anderen Kirche anwenden, wenn er in Anerkennung des Prinzips der Gewissens- und Religionsfreiheit mehrere Kirchen in seinem Territorium duldet. Dass er alle diese in ihren staatlichen Rechten zu schützen hat, das ist keine besondere Pflicht ihnen gegenüber, sondern das folgt aus seinem ersten und wichtigsten Zweck, die Rechtsordnung innerhalb seiner Grenzen aufrechtzuerhalten. Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, das sogenannte Schutz- oder Schirmrecht oder das *jus advocatia ecclesiae* als ein besonderes aus der Kirchenhoheit fliessendes Recht oder eine besonders daraus abzuleitende Pflicht einfach zu den Toten zu legen.“ Auch Meyer**) hat in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes die *advocatia ecclesiae* stillschweigend fallen lassen.

Noch immer sind die Geister nicht verstummt, welche in Verfechtung einseitiger kirchlicher Interessen und in Verkennung des wahren Wesens des deutschen Reiches den deutschen Kaiser lärmend daran erinnern, dass er die Krone Ottos des Grossen auf dem Haupte trage und daher die *advocatia*

*) Hinschius a. a. O. S. 268.
*) Meyer a. a. O. S. 727.

ecclesiae dem römischen Stuhle gegenüber zu bethätigen habe: unzweideutig haben dies gezeigt ultramontane Aeusserungen bei der 25. Wiederkehr des Tages, an dem die siegreichen Truppen Victor Emanuels durch die Bresche an der Porta Pia in die ewige Stadt einzogen, sie als herrlichen Schlussstein in den stolzen Bau des neuen, italienischen Nationalstaates einzufügen. Unser deutsches Kaisertum ist kein römisches, kein katholisches, aber auch kein protestantisches, sondern einzig und allein ein nationales Gebilde, welches, ohne verhängnisvollen, unfruchtbaren kirchlichen Phantomen nachzujagen, getreu seinem erhabenen Berufe die deutsche Nation zu immer höherer Stufe wahrhafter Gesittung und Freiheit emportragen muss, zur Ehre der germanischen Rasse, zum Heile der Menschheit.